



Aufsicht in der Pandemie

Wie Aufsicht in der Corona-Krise funktioniert und wie es der Finanzindustrie geht, erläutert BaFin-Präsident Felix Hufeld im Interview. Dass es jetzt auf die Banken ankommt, macht Exekutivdirektor Raimund Röseler in einem Appell deutlich.

Seite 20

Ergebnisabführungsverträge

**Versicherungstöchter prüfen
Verlustübernahmezusagen ihrer
Konzernmütter.**

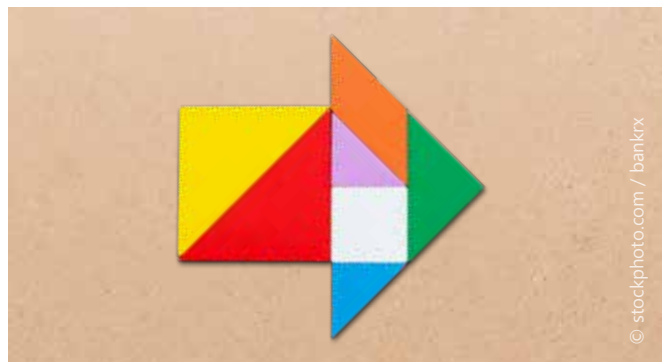
Seite 34

Bankenaufsicht

**Geschäftsbereich blickt auf stressiges Jahr 2019
zurück – nicht nur wegen des Stresstests
für Kreditinstitute unter nationaler Aufsicht.**

Seite 30

Themen



Seite 26

„Wir sind präventiv unterwegs“

Am 1. April ist die Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung (MaSanV) in Kraft getreten.

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Melde- und Veröffentlichungsplattform
- 4 Anstehender Termine
- 5 Aktuelle Informationen zu Corona
- 8 Gruppenversicherungsverträge
- 8 Sanierungsplanung
- 8 Kryptoverwahrgeschäft
- 8 Banken-ABC
- 8 Fachbuch

Internationales

- 9 Stablecoins
- 9 Big Data
- 10 Weitere internationale Konsultationen
- 11 Neue Technologien
- 11 Marktrisiko
- 11 Wichtige Termine
- 11 Derivatemärkte
- 12 Abwicklungsfähigkeit

Verbraucher

- 12 Betrug
- 13 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 13 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 14 Kein Verkaufsprospekt
- 15 Untersagung
- 16 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 17 Warnhinweise zu Kaufempfehlungen
- 18 Warnung
- 19 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 20 **Aufsicht in der Pandemie:**
„Banken sind diesmal Teil der Lösung“
- 23 **Aufsicht in der Pandemie:**
„Es kommt jetzt auf die Banken an“
- 26 **Nicht nur zur Corona-Zeit:**
„Wir sind präventiv unterwegs“
- 30 **Schwerpunkte der Bankenaufsicht 2019**
- 34 **Ergebnisabführungsverträge:**
Gewinn gegen Sicherheit?

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Corona-Virus hat die Gesellschaft befallen und bringt auch uns als BaFin auf Abstand. Denn ein Teil der Finanzaufsichter arbeitet wegen der Pandemie aktuell von zu Hause aus, der andere weiter in den Gebäuden in Bonn und Frankfurt. Telefonate und Videokonferenzen im Home-Office ersetzen dabei das persönliche Gespräch im Büro. Im Privaten kommen Kontaktsperre und Kinderbetreuung wie bei so vielen gerade noch erschwerend hinzu. Das heißt Krisenmanagement an allen Fronten.

Fast die ganze Republik in Heimarbeit – und alles soll funktionieren wie bisher? Geht das überhaupt?

Für die BaFin lautet die Antwort: Ja! Wegen der Pandemie haben wir uns selbst vor geraumer Zeit einem Stress-Test unterzogen. An einem Tag hat so gut wie die ganze Belegschaft von zu Hause aus gearbeitet. Das Ergebnis: Die Finanzaufsicht läuft zwar nicht im Normalbetrieb, ist aber voll funktionsfähig. Das zeigt, eine Republik im Home-Office kann funktionieren – aber nur mit einer Extraportion Einsatz und Energie derer, die unter diesen Umständen arbeiten.

Diese Erfahrung war wichtig, denn diese Krisenzeiten fordern uns auch als Finanzaufsicht heraus. Immer dann, wenn etwa die Bundesregierung gigantische Hilfsprogramme beschließt, muss auch die BaFin als Krisenmanagerin bereitstehen. Wie lassen sich solche Maßnahmen operativ für Banken und weitere Finanzdienstleister organisieren? Welche Lockerungen dürfen wir auf Zeit ausnahmsweise gewähren, ohne die Finanzstabilität Deutschlands aufs Spiel zu setzen? Lesen Sie zu unserem Corona-Krisenmanagement

das Interview mit BaFin-Präsident Felix Hufeld ([Seite 20](#)). Und beachten Sie den dringlichen Appell von Exekutivdirektor Raimund Röseler an alle Institute, derzeit auf Dividendenausschüttungen zu verzichten ([Seite 23](#)).

Die Welt lebt gerade in einer Phase großer Unsicherheit und extremer Risiken. Umso wichtiger ist es für uns als BaFin, aufsichtliche Instrumente für kritische Situationen griffbereit zu haben. Dazu gehören auch Sanierungspläne für Institute, die in ernsthaften Schwierigkeiten sind. So kann Schlimmeres verhindert werden. An einem kommt die neue Rechtsverordnung der Mindestanforderungen ([Seite 26](#)) derzeit nicht vorbei: Banken sind nun verpflichtet, auch ein plausibles Corona-Szenario durchzuspielen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Dr. Sabine Reimer



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

17

Konsultationen hat das BaFinJournal in dieser Ausgabe für Sie zusammengetragen. Teils wurden die Rückmeldefristen von den Europäischen Aufsichtsbehörden verlängert, um die beaufsichtigten Unternehmen zu entlasten. Daher finden Sie ab [Seite 10](#) auch Konsultationen, auf die wir schon einmal aufmerksam gemacht haben – mit neuem Datum.

In Kürze



Unternehmen & Märkte

Melde- und Veröffentlichungsplattform

Neue elektronische Einreichungsmöglichkeiten für Versicherungen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

Für Versicherungsunternehmen sind im Fachverfahren „Versicherungsaufsicht“ der Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) ab sofort drei neue Einreichungsmöglichkeiten verfügbar. Sie betreffen die Anzeige neuer und geänderter Versicherungsbedingungen in der substitutiven Krankenversicherung gemäß § 158 Absatz 1 Nummer 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG, Präfix AVB), die Vorlage der Auslösenden Faktoren in der privaten Krankenversicherung gemäß § 155 Absatz 3 Satz 2 ggf. i. V.m. Absatz 4 Satz 3 VAG (Präfix AF) und Meldungen über Unregelmäßigkeiten im Versicherungsaußen- und Versicherungsinnendienst gemäß BaFin-Sammelverfügung vom 10. Dezember 2015 (Präfix MELVUNT).

Für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) steht im MVP-Fachverfahren „Versicherungsauf-

sicht – Pensionsdaten“ ab sofort die neue Einreichungsmöglichkeit „Zusätzliche Erläuterungen (PDF)“ zu den Meldebögen gemäß BaFin-Allgemeinverfügung vom 30. September 2019 bereit.

Die BaFin informiert Versicherungsunternehmen und EbAV im Internet darüber, wie sie sich für die MVP registrieren und für MVP-Fachverfahren anmelden können. ■

[Auf einen Blick](#)

Anstehender Termin

6. Juni

Anlegertag Düsseldorf

© Foto: stockphoto.com / malerapaso

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin, die Europäische Zentralbank und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte März 2020 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

Meldungen der BaFin

18.03.2020

Prüfer können zunächst von Vor-Ort-Prüfungen absehen

24.03.2020

BaFin rät Anlegern zur Vorsicht bei Aktienbewerbungen

24.03.2020

Pressemitteilung: BaFin erläutert veränderte aufsichtliche Anforderungen

26.03.2020

BaFin veröffentlicht Stellungnahme zu Hinweis des IDW

30.03.2020

Pressemitteilung: BaFin bekräftigt ihre Erwartung an Institute, auf Dividendenzahlungen zu verzichten

31.03.2020

Antizyklischer Kapitalpuffer: Allgemeinverfügung zur Absenkung der Pufferquote auf 0 Prozent

02.04.2020

BaFin und Bundesbank verschieben den für 2021 geplanten LSI-Stresstest auf das Jahr 2022

03.04.2020

Marktmissbrauchsverordnung: Aktuelle Situation bei Meldepflichten berücksichtigen

03.04.2020

Garantiegeschäft: BaFin aktualisiert Merkblatt mit Hinweisen zum Tatbestand

Meldungen anderer Behörden

16.03.2020

ESMA senkt Meldeschwelle für Netto-Leerverkaufspositionen auf 0,1 Prozent

18.03.2020

EIOPA fährt Konsultationsersuchen zurück und prüft Instrumente gegen die Krise

19.03.2020

EBA verschiebt Stresstest auf 2021 und kündigt Transparenzübung an

19.03.2020

Hinweis zur Reichweite der Leerverkaufsverbote anderer Behörden in der EU

19.03.2020

In der Pandemie thematisiert die ESMA frühzeitig Notfallpläne und Transparenz

20.03.2020

MiFID II: Ergänzung der BaFin zum Public Statement der ESMA

20.03.2020

Finanzstabilitätsrat FSB fordert
Aufsichtsbehörden zur Flexibilität auf

21.03.2020

EIOPA-Empfehlung zur Entzerrung
des Berichtswesens

23.03.2020

BCBS befürwortet Einsatz von Kapitalpuffern
zur Unterstützung der Realwirtschaft

23.03.2020

EZB aktiviert Kapitalentlastung in Höhe
von 120 Milliarden Euro und schafft weitere
Flexibilität im Umgang mit öffentlich
gestützten Krediten

23.03.2020

ESMA verlängert Konsultationsfristen
um vier Wochen

23.03.2020

ESMA: Nationale Aufsichtsbehörden
sollen Aufsichtsmaßnahmen zu neuem
Tick-Größen-Regime für systematische
Internalisierer bis 26. Juni 2020 nicht
priorisieren

25.03.2020

ESMA informiert Emittenten über Kalkulation
erwarteter Kreditverluste nach IFRS 9

25.03.2020

EBA: Kein Automatismus im Umgang
mit Schuldenmoratorien

25.03.2020

Wertpapieraufseher koordinieren
weltweit ihre Maßnahmen

26.03.2020

ESMA: Überwachung des Backloadings
von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
keine aufsichtliche Priorität

26.03.2020

Büros von EIOPA bleiben bis auf Weiteres
geschlossen

27.03.2020

Verspätete Finanzberichte nach Ansicht
der ESMA kurzzeitig nicht zu verfolgen

27.03.2020

IAIS verlängert Einreichungsfrist für Daten-
erhebung zum internationalen Kapitalstan-
dard

27.03.2020

EZB fordert Banken auf, bis mindestens
Oktober 2020 keine Dividenden auszuzahlen

30.03.2020

BCBS verlegt Umsetzung der
Basel-III-Standards um ein Jahr

30.03.2020

EIOPA stellt wichtige Zinsinformationen
nun wöchentlich bereit

30.03.2020

ESMA belässt Geltungsbeginn
für Transparenzberechnungen für
Eigenkapitalinstrumente auf dem
1. April 2020

31.03.2020

ESMA verlängert Bewerbungsfrist für
die Interessengruppe Wertpapiere und
Wertpapiermärkte

01.04.2020

SRB-Vorsitzende Elke König will
Banken operativ entlasten und Vorgaben
flexibilisieren

01.04.2020

EBA: Banken sollen auf Dividenden,
Aktienrückkäufe und unangemessene Boni
verzichten

01.04.2020

ESMA: Fristverstöße bei
Best-Execution-Reports risikobasiert
beurteilen

02.04.2020

EIOPA: Hinweise zum verbraucherfreundlichen Verhalten

02.04.2020

FSB-Mitglieder sehen bestimmte Bankmitarbeiter als systemkritisch an

02.04.2020

EIOPA äußert sich zu Dividenden

03.04.2020

EIOPA verlängert weitere Konsultationsfristen

03.04.2020

Die ESMA sieht für institutionelle und Kleinanleger über längeren Zeitraum Risiken

03.04.2020

EBA verlängert Frist zur Interessenbekundung für neue Interessengruppe Bankensektor

03.04.2020

EBA veröffentlicht Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien

06.04.2020

BCBS erhöht aufsichtliche Flexibilität seiner Mitglieder bei erwarteten Kreditverlusten

07.04.2020

IOSCO unterstützt einheitliche Anwendung von Rechnungslegungsstandard IFRS 9

08.04.2020

EIOPA verlängert Bewerbungsfrist für zwei Interessengruppen

09.04.2020

IOSCO repriorisiert Arbeitsprogramm und fokussiert Ressourcen auf Auswirkungen der Corona-Pandemie

09.04.2020

EBA veröffentlicht Erleichterungen beim aufsichtlichen Berichtswesen

09.04.2020

FIU warnt vor Betrugs- und Geldwäscheaktivitäten im Zusammenhang mit COVID-19

09.04.2020

ESRB: Verluste in der Realwirtschaft beeinträchtigen Stabilität des Finanzsystems zunehmend

14.04.2020

FSB-Vorsitzender schreibt an G20: 850 Maßnahmen bereits ergriffen

14.04.2020

ESMA: Rechtzeitigkeit der externen Prüfungen von Administratoren und Kontributoren von Referenzzinssätzen hat keine Priorität

14.04.2020

ESMA: Erleichterungen bei Meldefristen für Fondsmanager

15.04.2020

ESMA verschiebt den Zeitpunkt der Veröffentlichung der jährlichen Transparenzberechnungen für Nichteigenkapitalinstrumente und die quartalsweise Veröffentlichung von Daten zur systematischen Internalisierung

15.04.2020

EBA sieht Banken wegen solider Kapitalpositionen gegen Corona gewappnet

Gruppenversicherungsverträge

BaFin konsultiert Rundschreiben

Die BaFin hat den Entwurf eines Rundschreibens mit Hinweisen zu echten Gruppenversicherungsverträgen zur Konsultation gestellt.

Das geplante Rundschreiben richtet sich an alle Erstversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, die der Aufsicht der BaFin unterliegen und echte Gruppenversicherungsverträge im Sinne des geplanten Rundschreibens abschließen.

Es soll Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträgen aus den Rundschreiben 3/90, 3/94 und 2/97 zusammenführen. Das Rundschreiben dient im Wesentlichen dazu, Missstände zulasten der versicherten Personen zu vermeiden und den kollektiven Verbraucherschutz zu harmonisieren und zu stärken.

Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 6. Juli 2020 entgegen. ■

Sanierungsplanung

MaSanV im Bundesgesetzblatt verkündet

Die Verordnung zu den Mindestanforderungen an Sanierungspläne für Institute (Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung – MaSanV) ist am 31. März im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die MaSanV tritt zum 1. April 2020 in Kraft.

Die MaSanV regelt künftig die vereinfachten Anforderungen für Sanierungspläne (Abschnitt 3 MaSanV). Sie enthält darüber hinaus Regelungen zur Erstellung von Sanierungsplänen durch institutsbezogene Sicherungssysteme (Abschnitt 4 MaSanV).

Mit der MaSanV werden die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA über die bei Sanierungsplänen zugrunde zu legende Bandbreite an Szenarien (EBA/GL/2014/06) und die Leitlinien der EBA zur Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans (EBA/GL/2015/02) in deutsches Recht umgesetzt. Zudem konkretisiert die MaSanV die Regelungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1075 näher (Abschnitt 2 MaSanV).

Zur Unterstützung der Institute bei der Sanierungsplanung nach vereinfachten Anforderungen stellt die BaFin auf ihrer Internetseite ein Excel-Formular zur Verfügung. Mittelfristig strebt die BaFin an, das Excel-Formular, das den Instituten die Sanierungsplanung erleichtern soll, durch ein maschinenlesbares Format zu ersetzen.

Zudem hat die BaFin ein Merkblatt mit Hinweisen zur Sanierungsplanung veröffentlicht.

Das Merkblatt erläutert das Zusammenspiel der Regelungen zur Sanierungsplanung und enthält Ausführungen zum Verständnis der Regelungen. ■

Kryptoverwahrgeschäft

BaFin veröffentlicht Hinweise zum Erlaubnisverfahren

Die BaFin hat heute Hinweise zu den aufsichtlichen Anforderungen veröffentlicht. Sie richten sich an die Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft erbringen wollen.

Die Hinweise erläutern, welche Aspekte aus Sicht der BaFin in den Erlaubnisverfahren von besonderer Bedeutung sind.

Das Kryptoverwahrgeschäft wurde zum 1. Januar 2020 durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur vierten europäischen Geldwäscherichtlinie als neue Finanzdienstleistung in das Kreditwesengesetz (KWG) aufgenommen. Unternehmen, die diese Dienstleistung erbringen wollen, benötigen nun eine Erlaubnis der BaFin. ■

Banken-ABC

BaFin aktualisiert ihre Broschüre in Leichter Sprache

Die BaFin hat ihre Broschüre „Das kleine ABC in Leichter Sprache – Banken“ aktualisiert und veröffentlicht.

Das Kleine ABC in Leichter Sprache erklärt wichtige Fachbegriffe gut verständlich. ■

Fachbuch

Experten der BaFin und der Bundesbank geben Überblick über „Kapitalanlagemanagement für Solvency-II-Versicherungsunternehmen“

Die Bewertung und Risikomessung unter Solvency II, das Kapitalanlagerisikomanagement und die Berichterstattung über Kapitalanlagen: Das sind drei zentrale Themen des Fachbuchs, das BaFin-Abteilungsleiter Dr. Kay-Uwe Schaumlöffel gemeinsam mit Prof. Dr. Oliver Kruse, dem Stellvertretenden Rektor an der Hochschule der Deutschen Bundesbank, herausgibt. Das Buch mit dem

Titel „Kapitalanlagenmanagement für Solvency-II-Versicherungsunternehmen“ ist ab 14. Mai 2020 lieferbar.

Das Kapitel „Rechtliche Grundlage“ wirft zudem einen Blick auf die Solvency-I-Kapitalanlagevorschriften bis zum 31. Dezember 2015, also auf den Vorläufer des derzeitigen europäischen Aufsichtsregimes für Versicherer, Solvency II. „Wichtig war uns auch, das Zukunftsthema der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage von Versiche-

ren in einem eigenen Kapitel zu würdigen“, sagt Schaumlöffel.

Die Texte stammen von Autoren aus BaFin und Bundesbank. Die Herausgeber verstehen ihr Fachbuch als Angebot an die Versicherungspraxis sowie für eine anwendungsorientierte Fort- und Hochschulbildung. ■

Internationales

Stablecoins

IOSCO veröffentlicht Report

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO hat ihren Bericht über die regulatorischen Auswirkungen globaler Stablecoin-Initiativen auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. Bereits am 4. November 2019 hatte IOSCO mitgeteilt, dass Stablecoins Elemente und Eigenschaften enthalten können, die typischerweise bei regulierten Wertpapieren auftreten (siehe [BaFinJournal November 2019](#)). Der nun vorliegende Report bestätigt diese Auffassung. Im Rahmen einer hypothetischen Fallstudie wurden insbesondere die Möglichkeiten von Zahlungsnetzwerken betrachtet, die auf Stablecoins basieren. Dabei wurde praktischerweise unterstellt, dass ein volatilitätsresistenter Währungskorb vorhanden sei. Im Fokus der Studie standen hauptsächlich Prinzipien von IOSCO, die einen engen Bezug zu weltweit genutzten Stablecoins haben. Konkret geht es darum, Systemrisiken zu verringern, die Integrität und die Widerstandsfähigkeit des Marktes sicherzustellen sowie Verbraucher und Investoren zu schützen.

Das Fazit von IOSCO: Die derzeit bekannten, weltweit gängigen Stablecoins können Marktteilnehmern, einschließlich Verbrauchern und Investoren, einen Nutzen stiften. Dies ist aber nur die eine Seite der Medaille. Grundsätzlich sieht IOSCO auch die Gefahr, dass Stablecoins bestehende Risiken verstärken oder sogar neue Risiken auf den Finanzmärkten schaffen könnten. Immer sei der Einzelfall und das konkrete Projekt zu betrachten.

Auch die BaFin betreibt prinzipienbasierte Aufsicht und orientiert sich bei – potenziellen – Regulierungsvorhaben am jeweiligen Einzelfall. Wesentliche Prinzipien sind dabei: Technikneutralität, „substance over form“ und „gleiches Geschäft, gleiches Risiko, gleiche Regel“.

Darüber hinaus erwartet die BaFin, dass die Thematik der Stablecoins die internationale Gemeinschaft der

Finanzregulierer und -aufseher in den nächsten Monaten weiter beschäftigen wird. Dafür spricht unter anderem, dass immer mehr Marktteilnehmer eigene Stablecoin-Projekte vorantreiben oder sich zumindest grundsätzlich mit dem Sachverhalt befassen werden. Auch die Politik dürfte sich daher zu Wort melden. In einem solchen Umfeld tut eine vorausschauende Aufsicht gut daran, sich so früh und so umfassend wie möglich mit dieser Materie auseinanderzusetzen und langfristig tragfähige Aufsichtskonzepte zu entwickeln. Auf regulatorischer Ebene unterstützt die BaFin Konzepte, die darauf abzielen, einheitliche internationale Standards für Krypto-Assets einschließlich Stablecoins zu erarbeiten. ■

Big Data

IAIS untersucht Chancen und Risiken für Versicherer und Kunden

Neue, digitale Technologien versprechen, den seit jeher datengetriebenen Versicherungssektor weiter zu transformieren. Das ist eines der Ergebnisse eines [Diskussionspapiers](#) über die Verwendung von Big Data in der Versicherungsbranche (Issues Paper on the Use of Personal and Other Information), das die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden IAIS am 17. März veröffentlicht hat. Danach bieten Big Data und künstliche Intelligenz enorme Chancen für Versicherer und Kunden gleichermaßen: Verbesserte Risikoauswahl, personalisierte Versicherungsprodukte oder einen schnellen Kundenservice. Aber mit solchen Chancen gingen immer auch Risiken einher. Die Kehrseite einer immer präziseren Risikoprognose sei möglicherweise, dass sich zukünftig nicht alle Verbraucher noch bezahlbaren Versicherungsschutz leisten könnten. Dies werfe neben grundsätzlichen ethischen Aspekten auch die Frage nach der Transparenz von Algorithmen

bzw. von algorithmenbasierten Entscheidungsprozessen auf (siehe [BaFinJournal März 2020](#)). Das Papier nennt viele Anwendungsbeispiele für Big Data sowie den Gebrauch personenbezogener Daten und den Einsatz von Algorithmen in den unterschiedlichen Produktstadien des Lebenszyklus eines Versicherungsprodukts.

Die BaFin hat sich bereits im Jahr 2018 in ihrer umfassenden Studie „Big Data trifft künstliche Intelligenz“ mit diesem Thema auseinandergesetzt (siehe [BaFinJournal Juni 2018](#)) und es auch in weiteren Veröffentlichungen aufgegriffen (siehe [BaFinPerspektiven 1/2018](#) und [BaFin-Perspektiven 1/2019](#)). Sie beschäftigt sich fortlaufend mit

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

EIOPA [Konsultation](#) zur Überprüfung der technischen Implementierung des Solvency-II-Berichtswesens im Rahmen des Solvency-II-Reviews (bis 1. Juni 2020)

ESMA [Entwurf](#) fünf Technischer Regulierungsstandards unter der EU-Referenzwerte-Verordnung, insbesondere zu Governance, Verstoßmeldungen und kritischen Benchmarks (bis 8. Juni 2020)

EBA [Konsultation](#) eines RTS zu Kapitalanforderungen für das Marktrisiko zur Behandlung von Fremdwährungs-/ Rohwarenpositionen aus dem Bankbuch (bis 10. Juni 2020)

ESMA [Konsultation](#) zu MiFIR-Transparenzregeln für Nicht-Eigenkapitalinstrumente und zur Handelspflicht für Derivate (bis 14. Juni 2020)

ESMA [Konsultation](#) über Dienste zur Verringerung der Risiken nach dem Handel (Post-Trade Risk Reduction Services) im EMIR-Refit (bis 15. Juni 2020)

ESMA [Konsultation](#) über Clearing-Lösungen für Altersversorgungssysteme unter EMIR (bis 15. Juni 2020)

EIOPA [Konsultation](#) zu aufsichtlichem Reporting und Kooperation beim PEPP (Pan-European Personal Pension Product, bis 17. Juni 2020)

ESMA [Konsultation](#) zu Technischen Standards im EMIR-Refit zu Meldungen an Transaktionsregister (bis 19. Juni 2020)

ESMA [Konsultation](#) zu standardisierten Informationen für erleichterten, grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds (bis 30. Juni 2020)

EIOPA [Diskussionspapier](#) IBOR-Transitions (bis 30. Juni 2020)

EBA [Diskussionspapier](#) zum Rahmenwerk für den EU-Stresstest (bis 30. Juni 2020)

EBA [Konsultation](#) zu überarbeiteten Leitlinien zu Risikofaktoren (The Risk Factors Guidelines) im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (bis 6. Juli 2020)

EBA [Konsultation](#) zu Leitlinien für geeignete Risikopositionsteilgruppen bei der Anwendung des Systemrisikopuffers (bis 13. Juli 2020)

FSB [Konsultation](#) zu regulatorischen und aufsichtlichen Herausforderungen einer globalen Stablecoin (bis 15. Juli 2020)

ESMA [Sondierung](#) (Call for Evidence) zu Informationen und Daten über Ratings (bis 3. August 2020)

EBA [Konsultation](#) zur Aktualisierung der Methode zur Identifizierung von global systemrelevanten Instituten (bis 5. August 2020)

ESMA [Konsultation](#) von Leitlinien zum Umgang mit Leveragerisiken im AIF-Sektor (bis 1. September 2020)

den in der Studie herausgearbeiteten Zusammenhängen und ihrer Bedeutung für die aufsichtliche Praxis. ■

Neue Technologien

EBA stellt wissenschaftliche Arbeiten für Workshop im November zusammen

Die Europäische Bankenaufsicht EBA ruft Marktteilnehmer dazu auf, ihr bis 10. Juli 2020 politikorientierte, vorzugsweise empirische, Forschungsarbeiten zu neuen Technologien im Bankensektor einzureichen. Bei ihrem Workshop unter dem Motto „Neue Technologien im Bankensektor – Auswirkungen, Risiken und Chancen“, der nach derzeitigem Stand vom 12. bis 13. November 2020 in Paris stattfindet, sollen Wissenschaftler, Aufsichtsbehörden und Zentralbanken auf dieser Grundlage über die relevanten Zukunftstechnologien diskutieren.

In Paris wird es dann etwa darum gehen, welche Maßnahmen die Politik ergreifen sollte, um die Vorteile neuer Technologien nutzbar und ihre Risiken beherrschbar zu machen sowie die Finanzstabilität sicherzustellen. Ein weiterer Schwerpunkt wird zudem auf Cyberrisiken liegen.

Die BaFin begrüßt die Entwicklungen ausdrücklich und unterstützt die EBA in ihren Arbeiten. Nur durch einen fundierten Austausch mit der Wissenschaft können Aufsichtsbehörden zweckmäßig die Entwicklungen im Finanzmarkt begleiten. ■

Marktrisiko

EBA veröffentlicht Technische Regulierungsstandards

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Technische Regulierungsstandards erlassen, die im Zusammenhang mit der grundlegenden Überprüfung der Handelsbuchregelungen (Fundamental Review of the Trading Book – FRTB) und der Frage, wie der FRTB europarechtlich umzusetzen ist, sehr bedeutsam sind. Am 27. März veröffentlichte sie die Technischen Regulierungsstandards zu Liquiditätshorizonten bei Verwendung eines alternativen auf einem internen Modell beruhenden Ansatzes (Internal Model Approach – IMA), kurz FRTB IMA. Darüber hinaus stellte die EBA Technische Regulierungsstandards zu den Anforderungen an aufsichtliche Rückvergleiche und die Gewinn- und Verlustzuweisung im IMA sowie zu den Kriterien für die Bewertung der Modellierbarkeit von Risikofaktoren im IMA online.

Auf einen Blick

Wichtige Termine bis Ende Mai 2020

22. bis 24. April	Eurofi, Zagreb (Kroatien) – abgesagt
28./29. April	EBA BoS, Paris – vermutlich als Videokonferenz
5. Mai	FSB SCSi – Conference Call
13./14. Mai	EIOPA Strategy Day, Dubrovnik (Kroatien) – verschoben, eine Absage bzw. neuer Termin stehen aus
14. Mai	FSB SCSi – Conference Call
26. Mai	ESRB ATC – voraussichtlich als Telefonkonferenz
27. Mai	EZB SSM FSC, Frankfurt am Main
27. Mai	ESMA MB, Zagreb (Kroatien)
27./28. Mai	ESMA BoS, Zagreb (Kroatien)

Damit schließt die EBA die erste Phase ihrer Roadmap auf dem Weg zu einem neuen EU-Rahmenwerk für Markt- und Gegenparteiausfallrisiken ab. ■

Derivatemärkte

ESMA schlägt Überarbeitung von Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen vor

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat ihren Abschlussbericht zu den Auswirkungen von Positionslimits und Positionsmanagementkontrollen auf Warenderivatemarkte veröffentlicht und darin umfassende Anpassungen gefordert.

Zuvor hatte ESMA den Marktteilnehmern die Gelegenheit gegeben, sich zu Schwächen der bestehenden Vorgaben zu äußern und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu machen (siehe BaFinJournal Juni 2019). Die Europäische Kommission wird auf Grundlage des

ESMA-Berichts das Positionslimit-Regime evaluieren, das mit der zweiten europäischen Finanzmarktrichtlinie (Markets in Financial Instruments Directive II – MiFID II) im Januar 2018 eingeführt wurde. Die EU-Kommission ist nach Artikel 90 Absatz 1 der MiFID II verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat einen entsprechenden Bericht vorzulegen. Auf dieser Basis können die europäischen Gesetzgebungsorgane beraten, ob und in welchem Umfang Anpassungen notwendig sind.

In ihrem Bericht empfiehlt die ESMA unter anderem, das Anwendungsgebiet des Positionslimit-Regimes signifikant zu verringern. Positionslimits sollen nach Auffassung von ESMA in Zukunft nur noch für solche Warenderivate gelten, die für den gesamten Markt wesentliche Bedeutung haben. Zertifikate sollen in Zukunft gar nicht mehr in den Geltungsbereich von Positionslimits fallen. Weiter schlägt ESMA vor, die Regeln für europaweit gehandelte Warenderivate zu ändern und die Rechte und Pflichten, die Handelsplätzen im Rahmen der Positionsmanagementkontrollen zukommen, noch genauer zu definieren.

Auch der Brexit spielt im ESMA-Bericht eine Rolle. Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs (UK) aus der Europäischen Union müssen die Regelungen zur Nebentätigkeitsausnahme überarbeitet werden. Der Grund: Bei den bislang gültigen Schwellenwerten waren die Handelsplätze im UK einberechnet.

In einem Technical Advice empfiehlt ESMA darüber hinaus der EU-Kommission, die Schwellenwerte herabzusetzen, die für die wöchentliche Veröffentlichung von Marktberichten gelten. In der Praxis hätten sich die Schwellenwerte als so hoch erwiesen, dass nur noch wenige Berichte veröffentlicht werden konnten. Das aber wäre dem eigentlichen Ziel dieser Marktberichte

zuwidergelaufen: mehr Transparenz zu schaffen. Dieser Effekt wird sich, so die Einschätzung der ESMA, nach dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs, Heimat der Warenderivatemarkte mit den höchsten Handelsvolumina, sogar noch verschärfen. ■

Abwicklungsfähigkeit

Das SRB formuliert Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit von Banken

Der Ausschuss für die einheitliche Abwicklung SRB hat am 1. April 2020 seine Erwartungen an die Abwicklungsfähigkeit von Banken (Expectations for Banks) veröffentlicht. Mit dem Dokument gibt das SRB einheitliche Anforderungen an die Organisation der Banken in seinem Zuständigkeitsbereich vor. Diese müssen die Banken in Abhängigkeit von der gewählten Abwicklungsstrategie und im Dialog mit der Abwicklungsbehörde anpassen und gegebenenfalls erweitern. Dass es nun Anforderungen formuliert hat, begründet das SRB mit der aktiven Mitwirkungspflicht der Banken an der Abwicklungsplanung. Identifiziert das SRB bei der Abwicklungsplanung wesentliche Abwicklungshindernisse, kann es im äußersten Fall ein förmliches Verfahren zur Beseitigung der Hindernisse einleiten.

Die Beurteilung der Abwicklungsfähigkeit spielt eine zentrale Rolle bei der Abwicklungsplanung von Banken. Falls eine Bank nicht abwicklungsfähig ist, besteht das Risiko, dass die Abwicklungsbehörden die Abwicklungsmaßnahme nicht erfolgreich durchführen können.

Das SRB erwartet, dass die Banken ihre Abwicklungsfähigkeit bis Ende 2023 schrittweise erreichen. Dazu gibt das Dokument detaillierte Meilensteine vor. ■

Verbraucher

Betrug

BaFin warnt vor Anrufen angeblicher BaFin-Mitarbeiter

Die BaFin hat von mehreren Fällen Kenntnis erlangt, in denen ein angeblicher BaFin-Mitarbeiter Verbraucherinnen und Verbraucher per Telefon kontaktiert haben soll. Der angebliche BaFin-Mitarbeiter hat dabei beharrlich die Teilnahme an einem Gewinnspiel angeboten. Verbraucherinnen und Verbrauchern berichteten sogar

davon, dass ihnen die Fax-Nummer der BaFin angezeigt wurde.

Die BaFin nimmt dies zum Anlass, um grundsätzlich auf Folgendes hinzuweisen:

Die BaFin wendet sich nicht an Einzelpersonen, um sie im Hinblick auf konkret zu tätigende Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte zu beraten. Die BaFin nimmt daher keinen Kontakt zu einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern auf, um zur Teilnahme an einem Gewinnspiel anzuregen. Die BaFin bittet alle Personen, die mit einem entsprechenden Angebot

in Kontakt kommen, dieses abzulehnen und Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Die Kernaufgabe der BaFin ist die Aufsicht über die von ihr zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus befasst sie sich auch mit Grundsatzfragen des Verbraucherschutzes und bearbeitet konkrete Anfragen und Beschwerden zu Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungen. ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

**Cosmo Trading UG (haftungsbeschränkt),
Berlin: BaFin ordnet Einstellung
des Finanztransfergeschäfts an**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 8. Januar 2020 gegenüber der Cosmo Trading UG (haftungsbeschränkt), Berlin, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen.

Die Cosmo Trading UG (haftungsbeschränkt) nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind.

Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattformen www.fibonetix.com und olympusmarkets.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

**Maka Marketing UG (haftungsbeschränkt) i.G.,
Hamburg: BaFin ordnet Einstellung des
Finanztransfergeschäfts an**

Die BaFin hat mit Bescheid vom 10. Februar 2020 gegenüber der Maka Marketing UG (haftungsbeschränkt) i.G., Hamburg, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen.

Die Maka Marketing UG (haftungsbeschränkt) i.G. nimmt auf ihrem Geschäftskonto Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind.

Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform easytrade55.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts. Die Emittenten haften für die Richtigkeit der im Wertpapierprospekt getätigten Angaben.

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

**V&G Capital Management GmbH,
Göttingen, Peter Schmidt, Göttingen,
Brandfortrend AG, Erfurt: BaFin ordnet
Einstellung und Abwicklung des unerlaubten
Einlagengeschäfts an**

Die BaFin hat der V&G Capital Management GmbH, Göttingen, deren Geschäftsführer Herrn Peter Schmidt, Göttingen, sowie der Brandfortrend AG, Erfurt, jeweils mit Bescheid vom 11. März 2020 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die Unternehmen bieten Privatanlegern Geldanlagen auf Festgeld- und Renditekonten an. Damit betreiben die Unternehmen sowie Herr Schmidt das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin. ■

**FAZCO CAPITAL LIMITED/www.fxbtrading.com:
BaFin untersagt das unerlaubt
betriebene Einlagengeschäft und ordnet
die Abwicklung an**

Die Gesellschaft FAZCO CAPITAL LIMITED ist Betreiberin der Handelsplattform www.fxbtrading.com für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD). In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Gesellschaft FAZCO CAPITAL LIMITED das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Am 29. Januar 2020 hat die BaFin der Gesellschaft FAZCO CAPITAL LIMITED diese Art von Geschäften in Deutschland untersagt und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte angeordnet. ■

21 TEX/www.netkasse.com: BaFin untersagt das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und ordnet die Abwicklung an.

Die Gesellschaft 21 TEX ist Betreiberin der Handelsplattform www.netkasse.com für finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), Devisen, Aktien und Kryptowährungen. In diesem Zusammenhang nimmt das Unternehmen fremde Gelder als Einlagen oder andere unbedingt rückzahlbare Gelder des Publikums an.

Damit betreibt die Gesellschaft 21 TEX das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Am 4. März 2020 hat die BaFin der Gesellschaft 21 TEX diese Art von Geschäften in Deutschland untersagt und die unverzügliche Abwicklung der unerlaubt betriebenen Geschäfte angeordnet. ■

Kein Verkaufsprospekt

ECO. Future-Valley Ltd. & Co KG bietet ein Wertpapier ohne Prospekt an

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass die ECO. Future-Valley Ltd. & Co KG in Deutschland ein Wertpapier in Form von „US-Corp. Herrensteinrunde“-Aktien öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt regelmäßig einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der ECO. Future-Valley Ltd. & Co KG kein Prospekt veröffentlicht. ■

Compass Consulting Group: Anhaltspunkte für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass die Compass Consulting Group, nach eigenen Angaben mit Sitz in SW1P 4QP London, Millbank Tower 21-24, Company No. 08670203, [\[consultinggroup.co.uk\]\(http://consultinggroup.co.uk\), in Deutschland ein Wertpapier in Form von Aktien der North West Oil öffentlich anbietet.](http://www.compass-</p></div><div data-bbox=)

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt regelmäßig einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Compass Consulting Group kein Prospekt veröffentlicht. ■

Die Ivy Venoms GmbH bietet ein Wertpapier ohne Prospekt an

Die BaFin hat einen hinreichend begründeten Verdacht, dass die Ivy Venoms GmbH in Deutschland Stammaktien der Ivy Venoms Company öffentlich anbietet. Hierfür versendet sie E-Mails mit Investitionsanträgen zum Erwerb dieser Aktien.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt regelmäßig einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Ivy Venoms GmbH kein Prospekt veröffentlicht. ■

ECO. Future-Valley Ltd. & Co KG bietet mehrere Vermögensanlagen ohne Verkaufsprospekt an

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die ECO. Future-Valley Ltd. & Co KG in Deutschland zwei Vermögensanlagen in Form von „Anteilen, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren“ (Gesellschaftsanteile der ECO. Future-Valley Ltd. & Co KG) und „sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen“ (Gewinnanteile) öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz wurden hierfür keine Verkaufsprospekte veröffentlicht. ■

Hinweis

Broschüre

„Achtung: Marktmanipulation!“

Hinweise dazu, wie Sie sich vor unseriösen Anlageempfehlungen schützen können, finden Anleger in dieser [Broschüre](#) der BaFin.

Untersagung

Goldberg Financial B. V.: BaFin untersagt das öffentliche Angebot von Vorzugsaktien der Duracell Inc.

Die BaFin hat der Goldberg Financial B. V., nach eigenen Angaben mit Sitz in der Av. Jules Bordet 160/16, Brüssel, am 12. März 2020 das öffentliche Angebot von Vorzugsaktien der Duracell Inc. wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung untersagt. Daher darf die Goldberg Financial B. V. keine Vorzugsaktien der Duracell Inc. in der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die Goldberg Financial B. V. keinen von der BaFin gebilligten Prospekt für dieses Wertpapier veröffentlicht hat, der die nach Artikel 6 ff. der EU-Prospektverordnung erforderlichen Angaben enthält. ■

WALNUTS.GE LLC: BaFin untersagt das öffentliche Angebot des Direktinvestments in eine Walnuss-Plantage in Georgien in Deutschland

Die BaFin hat am 17. Februar 2020 das öffentliche Angebot des Direktinvestments der WALNUTS.GE LLC in eine Walnuss-Plantage in Georgien wegen Verstoßes gegen das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) in Deutschland untersagt. Daher darf die WALNUTS.GE LLC, nach eigenen Angaben mit Sitz in Shartava St 67b, 0160 Tbilisi, Georgien, das Direktinvestment in die Walnuss-Plantage in Georgien nicht zum Erwerb in Deutschland anbieten.

Die Untersagung erfolgte, weil die WALNUTS.GE LLC keinen von der BaFin gebilligten Verkaufsprospekt für diese Vermögensanlage veröffentlicht hat, der die nach dem VermAnlG erforderlichen Angaben enthält. ■

Best Capital: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Anlagevermittlung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 5. März 2020 gegenüber der Best Capital, London, Großbritannien, die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Anlagevermittlung angeordnet.

Das Unternehmen tritt telefonisch an deutsche Kunden heran und empfiehlt den außerbörslichen Erwerb von Aktien börsennotierter deutscher Aktiengesellschaften. Dabei verwendet die Best Capital unautorisiert Vertrags-

unterlagen der jeweiligen deutschen Aktiengesellschaft. Sie stellt diese Unterlagen deutschen Kunden zur Verfügung mit der Aufforderung, sie ausgefüllt und unterschrieben an die Best Capital zurückzusenden.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig die Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt die Best Capital jedoch nicht und handelt daher unerlaubt. ■

Codexfx Ltd.: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 10. März 2020 gegenüber der Codexfx Ltd., Majuro, Marshallinseln, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Gesellschaft bietet deutschen Kunden auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.codexfx.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an, die auf Grundwerte wie Aktien, Indizes, Devisen, Rohstoffe und Kryptowährungen laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt.

Derzeit tritt eine Vielzahl von potenziell unseriösen Handelsplattformen an den Markt heran. Bei einigen besteht auch der Verdacht der organisierten Kriminalität. Die BaFin und die Polizei haben bereits Anfang Dezember 2018 vor betrügerischen internationalen Online-Handelsplattformen gewarnt. Zudem veröffentlicht die BaFin auf ihrer Webseite weitere Informationen zu unerlaubt betriebenen Geschäften einzelner Handelsplattformen. ■

Inter Globe Investment S.à.r.l.: BaFin untersagt unerlaubt betriebene Geschäfte

Die BaFin hat mit Bescheid vom 11. März 2020 gegenüber der Inter Globe Investment S.à.r.l., London, Großbritannien, die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Anlagevermittlung, Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung sowie des unerlaubt betriebenen Einlagengeschäfts angeordnet.

Das Unternehmen tritt telefonisch an deutsche Kunden heran und empfiehlt den außerbörslichen Erwerb von Aktien börsennotierter Aktiengesellschaften. Dabei verwendet die Inter Globe Investment S.à.r.l. Unterla-

gen, die mit dem Geschäftslogo der jeweiligen Aktiengesellschaft versehen sind. Sie stellt diese Unterlagen deutschen Kunden zur Verfügung mit der Aufforderung, sie ausgefüllt und unterschrieben an die Inter Globe Investment S.à.r.l. zurückzusenden. Darüber hinaus bietet die Gesellschaft auf ihrer Homepage im Internet eine Anlageberatung, ein Portfoliomanagement sowie die Eröffnung eines Depots bzw. eines Kontos an.

Damit erbringt die Gesellschaft gewerbsmäßig die Anlagevermittlung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG), die Anlageberatung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 1a KWG, die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG sowie das Einlagengeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt die Inter Globe Investment S.à.r.l. jedoch nicht und handelt daher unerlaubt. ■

Ideas in Motion Ltd.: BaFin untersagt die unerlaubt betriebene Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 24. März 2020 gegenüber der Ideas in Motion Ltd., Ajeltake Islands, Marshallinseln, die sofortige Einstellung der grenzüberschreitend erbrachten Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Die Gesellschaft bietet deutschen Kunden auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.toptrade.pro finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) an. Die Gesellschaft lässt sich für den CFD-Handel auf ihrer Plattform von Anlegern Vollmacht erteilen und trifft auf dieser Grundlage die Handelsentscheidungen für ihre Kunden.

Damit betreibt die Ideas in Motion Ltd. gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt das Unternehmen jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt. ■

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Diese und weitere Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik Verbraucher. Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

ICC Intercertus Capital (Cayman) Limited: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 24. März 2020 gegenüber der ICC Intercertus Capital (Cayman) Limited, Grand Cayman, Cayman Inseln, die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Gesellschaft bietet deutschen Kunden auf der von ihr betriebenen Handelsplattform www.everfxglobal.com sowie www.everfx.com finanzielle Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD), Termingeschäfte, Futures, Optionen und andere derivative Kontrakte an, die auf Grundwerte wie Waren, Finanzinstrumente, Währungen, Zinssätze, Indices oder Kombinationen dieser Produkte laufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 1 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin verfügt es jedoch nicht. Es handelt daher unerlaubt. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Easytrade55 Ltd. kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass die Easytrade55 Ltd. mit angeblichem Firmensitz in Frankfurt am Main keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Easytrade55 Ltd. stellt sich auf ihrer Website www.easytrade55.com in italienischer Sprache als System für den Handel mit Fremdwährungen (FOREX-Trading), Rohstoffen, Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD), Aktien und Kryptowerten dar. Das Unternehmen ist unter der auf seiner Homepage angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln. ■

Six Line kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Six Line mit angeblichem Sitz in Nevis, Karibik, keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Gesellschaft behauptet fälschlich, dass sie Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken (BdB) sei. Dies trifft nicht zu. ■

Bitcoin Profit kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Bitcoin Profit keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Bitcoin Profit spricht potenzielle deutsche Kunden per E-Mail an.

Das Unternehmen bietet unter verschiedenen anonym registrierten Domains ein automatisches Handelsprogramm mit der Bezeichnung Bitcoin Profit-Software an. Hierbei handele es sich um einen komplexen Algorithmus, mit dem es möglich sei, Millionen mit Bitcoin zu verdienen. Dies sei sogar dann möglich, wenn die Kryptomärkte einbrächen. Interessierte Kunden müssten sich registrieren und ein Konto eröffnen. Zur Aktivierung ihres Kontos müssten sie einen Startbeitrag von mindestens 250 Euro zahlen. Danach würde ein Broker ausgewählt und der Kunde könne mit der Nutzung der Kryptosoftware beginnen.

Das Unternehmen gibt weder seine Rechtsform noch seinen Sitz an. ■

Bitcoin Circuit kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie Bitcoin Circuit keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen im Inland erteilt hat. Das Unternehmen untersteht nicht der Aufsicht der BaFin.

Bitcoin Circuit bietet unter anderem unter den anonym registrierten Domains bitcoincircuitpro.com und the-bitcoin-circuit.net eine App für den algorithmischen Handel mit Kryptowährungen und Kryptowährungs-

paaren an. Das Unternehmen gibt weder seine Rechtsform noch seinen Sitz an. ■

Warnhinweise zu Kaufempfehlungen

Revive Therapeutics Inc. (ISIN: CA7615161030):
BaFin rät zur Vorsicht bei Kaufempfehlungen für Aktien

Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der Revive Therapeutics Inc. (ISIN: CA7615161030) intensiv durch Börsenbriefe bzw. E-Mails zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die in den Kaufempfehlungen gemachten Angaben mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden.

Häufig dienen solche Börsenbriefe bzw. E-Mails lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Frankfurt, Stuttgart und auf Tradegate in den Freiverkehr einbezogen. ■

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

The Yield Growth Corp. (ISIN: CA98584W2067): BaFin rät zur Vorsicht bei Kaufempfehlungen für Aktien

Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der The Yield Growth Corp. (ISIN: CA98584W2067) intensiv durch Börsenbriefe bzw. E-Mails zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die in den Kaufempfehlungen gemachten Angaben mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden.

Häufig dienen solche Börsenbriefe bzw. E-Mails lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt, München, Stuttgart und auf Tradegate in den Freiverkehr einbezogen. ■

QuestCap Inc. (ISIN: CA74839Y1079): BaFin rät zur Vorsicht bei Kaufempfehlungen für Aktien

Nach Informationen der BaFin werden derzeit die Aktien der QuestCap Inc. (ISIN: CA74839Y1079) intensiv durch Börsenbriefe bzw. E-Mails zum Kauf empfohlen.

Die BaFin rät allen Anlegern, die in den Kaufempfehlungen gemachten Angaben mit Hilfe anderer Quellen sehr genau zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlegern die Aktien sehr offensiv zum Kauf empfohlen werden, die in Aussicht gestellten Gewinne extrem hoch sind und/oder Anleger unter Zeitdruck gesetzt werden.

Häufig dienen solche Börsenbriefe bzw. E-Mails lediglich dazu, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, damit die Absender von steigenden Kursen dieser Aktien profitieren.

Die Aktien der Gesellschaft sind in Deutschland an den Börsen Frankfurt, München, Stuttgart und auf Tradegate in den Freiverkehr einbezogen. ■

Warnung

Identitätsmissbrauch:

<https://www.goldingcapitalpartners.com/>

Die BaFin weist darauf hin, dass die Internetseite <https://www.goldingcapitalpartners.com> nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut Golding Capital Partners GmbH, München, zuzurechnen ist. Es handelt sich hierbei um einen Identitätsdiebstahl durch unbekannte Täter.

Die Golding Capital Partners GmbH tritt im Internet unter <https://www.goldingcapital.com> auf. ■

Identitätsmissbrauch: donau-investcapital.com

Die BaFin weist darauf hin, dass die Internetseite donau-investcapital.com nicht dem von der BaFin beaufsichtigten Finanzdienstleistungsinstitut DonauCapital Investment GmbH, Passau zuzurechnen ist. Es handelt sich hierbei um einen Identitätsdiebstahl durch unbekannte Täter. Die französische Finanzmarktaufsicht (AMF) ist ebenfalls informiert.

Die DonauCapital Investment GmbH tritt im Internet unter <https://donaucapital.de> auf. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>

„Banken sind diesmal Teil der Lösung“

BaFin-Chef Felix Hufeld über die Lockerungen während der Corona-Pandemie, das Krisenmanagement der Finanzaufsicht und darüber, warum das Virus Banken und Versicherer unterschiedlich fordert.



Felix Hufeld absolviert die Finanzaufsicht in diesen Tagen oft von zu Hause aus – auch am Wochenende. Wegen der Corona-Pandemie sieht er seine Büros in Bonn und Frankfurt dennoch häufiger als sonst, denn Dienstreisen sind gestrichen. Auch der Großteil seiner rund 2.700 Finanzaufseher erledigt die Dienstgeschäfte

inzwischen in Heimarbeit. Das BaFinJournal erreicht Hufeld telefonisch daheim in seinem Arbeitszimmer im Hochtaunus. Von dort aus versucht er, die Auswirkungen der Corona-Krise für die Finanzbranche, so gut es geht, zu begrenzen. Wichtiger Teil seiner Strategie: eine offene Kommunikation.

Herr Hufeld, die Bundesregierung hat in der Corona-Krise gigantische Hilfsprogramme für Unternehmen aufgelegt. Banken sind die Verteilstelle dieser Liquidität. Schaffen sie das?

Ja. Ich bin optimistisch, dass Banken diese Herkulesaufgabe bewältigen. Anders als in der Finanzkrise im Jahr 2008 sind Banken diesmal nicht Teil des Problems, sondern Teil der Lösung. Die Institute müssen derzeit unter extrem problematischen Bedingungen ihre Grundfunktion erfüllen: Unternehmen und Privatpersonen mit Kredit und Liquidität versorgen. Nur so lässt sich die Funktionsfähigkeit der Realwirtschaft grundsätzlich aufrechterhalten.

Wie managt die BaFin die Auswirkungen der Pandemie auf die Finanzbranche?

Der Ausgangspunkt der Corona-Krise ist keine Finanzkrise, sondern ein riesiger exogener Schock für die gesamte Wirtschaft. In diesem Stadium der Krise liegt unsere zentrale Herausforderung darin, ein Übergreifen auf die Finanzbranche zu minimieren. Wir als BaFin sprechen wie sonst auch jeden Tag mit vielen Bankern und Branchenvertretern. Auf Grundlage von weltweiten Finanzmarktdaten und wichtigen Kennzahlen der Institute bewerten wir die Covid-19-Lage ständig neu. Dazu stimmen wir uns intensiv mit nationalen, europäischen und internationalen Kollegen ab.

Und wie entlasten Sie die Finanzunternehmen?

In der Corona-Krise haben wir eine Vielzahl an operativen Erleichterungen ausgesprochen, um Banken und weiteren Finanzdienstleistern mehr Freiräume zu schaffen. Wir gehen auch als Finanzaufsicht damit an die Grenzen dessen, was wir für vertretbar halten. Aber wir tun es. In der Krise kommt es vor allem auch auf eine offene Kommunikation an. Ein Beispiel ist unser Frage-Antwort-Katalog speziell zu Covid-19, den wir auf unserer Homepage ständig aktualisieren (siehe Infokasten, [Seite 22](#)).

Haben Sie denn für Ihre Lockerungen einen Exitplan?

Gerade arbeiten wir noch alle mit vereinten Kräften am akuten Krisenmanagement. Alles Weitere kommt dann später. Aber: Nachdem die Hochphase der Krise

überwunden ist, werden wir schrittweise wieder in den Normalzustand zurückkehren. Wer auf eine Deregulierung hofft, wird enttäuscht werden.

Die neuen KfW-Schnellkredite der Bundesregierung haben zwar 100 Prozent Staatshaftung und null Prozent Risikoprüfung, erhöhen aber trotzdem die Verschuldung der Unternehmen, die sie in Anspruch nehmen. Der erhöhte Schuldendienst könnte sie später in Bedrängnis bringen. Drohen damit bestehende Bankkredite faul zu werden?

Dieses massive Hilfsprogramm schließt für den heimischen Mittelstand eine wichtige Lücke. Gerade diese kleinen und mittleren Unternehmen bis knapp unter 250 Mitarbeiter sind als wichtiger Arbeitgeber stark mit ihrer Region verbunden und haben oft die örtlichen Sparkassen oder Volksbanken zur Hausbank. Einzelne Institute könnten das Zusammentreffen verschiedener Faktoren in der Krise dennoch besonders belasten: eine regionale Positionierung zum Beispiel oder eine Exponiertheit im Kreditgeschäft für ganz bestimmte Teilbranchen. Wie die Vielzahl dieser unterschiedlichen Einflussfaktoren im Einzelfall wirken, werden wir in der kommenden Zeit erst nach und nach sehen.

Angesichts gigantischer staatlicher Hilfsprogramme besteht derzeit eine gewisse Erwartung an Banken, Kredite blind zu vergeben. Zu Recht?

Nein, dieser Eindruck ist falsch. Wenn ein Institut Kreditrisiken eingeht, muss es auch ein Mindestmaß an Prüfung vornehmen. Niemand, auch nicht die Politik, erwartet, dass die Banken nun überhaupt nicht mehr hingucken. Ansonsten wäre nach dem Belastungstest der Realwirtschaft die nächste Banken- und Finanzkrise todsicher programmiert. Daran hat wirklich niemand ein Interesse.

Neben Banken beaufsichtigt die BaFin auch Lebensversicherer, mit denen Verbraucher fürs Alter vorsorgen. Ist dieses Geld noch sicher?

Für Lebensversicherer ist die Lage zwar ernst, weil sie auch von Kapitalerträgen leben, aber nicht existenzbedrohend. Zu diesem Ergebnis kommt eine Sonderabfrage der



BaFin-Präsident Felix Hufeld sieht gute Chancen, eine systemische Krise zu vermeiden.

BaFin-Versicherungsaufsicht unter ausgewählten Assekuranzen. Die Solvenzquote, der Indikator für die Krisenfestigkeit in der Branche, sinkt zwar bei mehreren Versicherern, führt aber bei keinem zur Unterdeckung. Vor allem das EU-Aufsichtsregime Solvency II bietet Flexibilität. Um sich durch die Krise zu manövrieren, ist das Gold wert.

Und wie stark setzt Covid-19 anderen Finanzdienstleistern zu?

Ob Investmentfonds, Pensionskassen oder Versicherer – auf alle Finanzdienstleister, deren Geschäftsmodelle stark vom Management von Kapitalanlagen abhängen, also vom Kapitalertrag leben, hat die Corona-Krise kurzfristig eher im Bereich des Liquiditätsmanagements Einfluss. Die mittel- bis langfristigen Auswirkungen lassen sich jetzt noch nicht seriös abschätzen. Wir als BaFin beobachten die Lage genau.

Wovon hängt das ab?

Erst der weitere Krisenverlauf zeigt uns: Verfestigen sich die Verwerfungen, die wir momentan auf der Assetseite sehen, oder nicht? Wie schnell erholen sich die Aktienwerte? Oder stabilisieren sich die Anleihemärkte? Handelt es sich um kurzfristige Volatilitäten, haben wir auf regulatorischer Seite hinreichend Instrumente, damit umzugehen. Die Auswirkungen wären begrenzt. Wenn sich die Schwankungen mittel- und langfristig jedoch verfestigen sollten, hat das natürlich größeren Einfluss auf die Kapitalseite. Wir werden viele Belastungen und Risiken für die Finanzindustrie erst nach und nach in Wellen in vollem Umfang sehen. Aber ich sehe eine starke Chance, dass wir eine systemische Krise gar nicht erst aufkommen lassen.

Die Fragen stellte Annkathrin Frind, BaFin, Gruppe Kommunikation. ■

Auf einen Blick

Aktuelle Informationen zu Corona

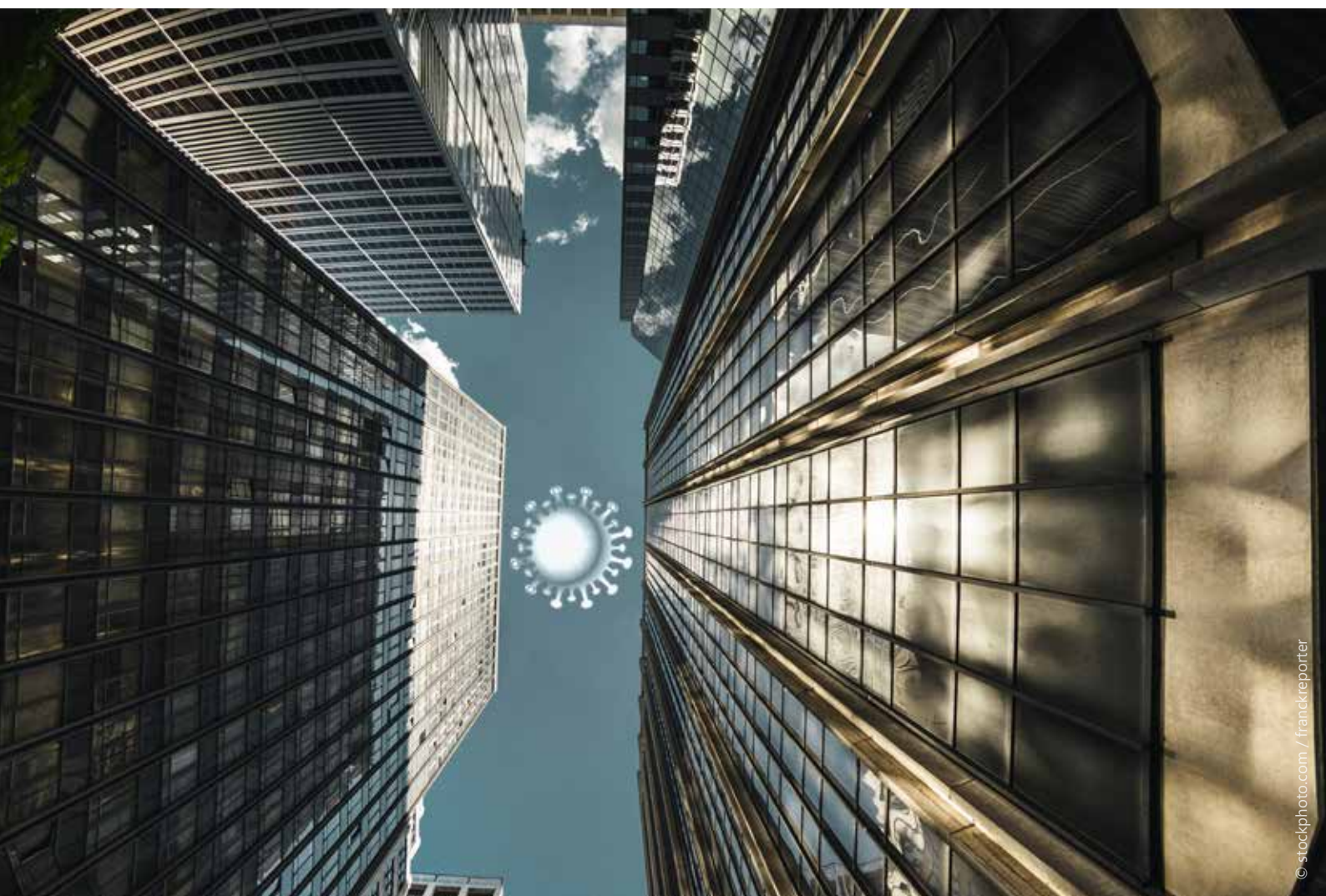
Ob Kreditvergabe, Meldewesen oder Rechnungslegung: In der Corona-Krise hält die BaFin Finanzdienstleister über neue Entwicklungen, Entlastungen und Maßnahmen mit einem Frage-Antwort-Katalog (FAQs) auf ihrer Homepage auf dem Laufenden. Was BaFin, Europäische Zentralbank und die Europäischen Aufsichtsbehörden angesichts von Covid-10 tun, finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

„Es kommt jetzt auf die Banken an“

Banken spielen während der Corona-Pandemie eine entscheidende Rolle. Werden sie der gerecht?
Ein Appell von Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin.

Straßen und Büros sind leergefegt. Volkswirtschaften fahren runter. Regierungen mobilisieren binnen weniger Tage Milliarden, um die Realwirtschaft vor dem Kollaps zu bewahren. Wir erleben gerade eine schwere Wirtschaftskrise – ausgelöst von der weltweiten Corona-Pandemie.

Diese Krise rückt einen Sektor ins Scheinwerferlicht, der gerade jetzt in der Verantwortung steht, seiner klassischen Rolle nachzukommen: Vermittler zwischen Kapitalgebern und Kapitalnehmern zu sein. Es kommt jetzt auf die Banken an: Wenn es ihnen in der Corona-Krise nicht





Raimund Röseler appelliert an die Banken, ihre Gewinne in der Corona-Krise nicht auszuschütten.

gelingt, die bereitgestellten staatlichen Hilfsmittel an den Mann zu bringen, könnte die deutsche Volkswirtschaft schwer ins Trudeln geraten. Ist der hiesige Bankensektor dieser Verantwortung gewachsen?

Wirtschaftlich ja. Insgesamt ist der Sektor gut aufgestellt. Die meisten Institute haben nach der Finanzkrise 2007/2008 ihre Bilanzen gestärkt. Sogar deutlich. Das haben wir auch den harten regulatorischen Reformen nach dem Lehman-Zusammenbruch zu verdanken. Wir haben mehr Kapital im System, mehr Liquidität und mehr Stabilität. Aber seien wir ehrlich: Hätte der Staat nicht in Windeseile Milliardenpakete für die Realwirtschaft geschnürt und hätten wir Aufseher in Europa nicht ebenso schnell die regulatorischen und aufsichtlichen Maßnahmen angepasst, würde die Krise bereits jetzt größere Schäden in den Bankbilanzen anrichten.

Dabei kommen wir Aufseher den Banken gerade so weit entgegen, wie es Regulierung und Finanzstabilität

zulassen. Wir lassen überall dort Nachsicht walten, wo die Anstrengungen der Institute, der Realwirtschaft über diese schweren Zeiten hinwegzuhelfen, erschwert werden könnten. Außerdem entlasten wir die Banken administrativ. So haben wir bereits alle aufsichtlichen Prüfungen gestoppt, beschränken Informationsanfragen auf ein Minimum und haben auch die geplanten Stresstests verschoben. Ich kann also konstatieren, dass sowohl Politik als auch Aufsicht ihren Teil der Verantwortung tragen.

Nun ist es am deutschen Bankensektor, seiner Verantwortung gerecht zu werden. Etwa, indem er seine Kapitalausstattung stärkt und Gewinne thesauriert, statt sie auszuschütten. Die staatlichen Milliarden, die Freiräume, die wir den Banken derzeit geben, dürfen nicht dadurch zunichtegemacht werden, dass zugleich an anderer Stelle Kapital aus dem System abfließt.

Wir haben schon früh unsere Erwartung geäußert, dass die so genannten weniger bedeutenden Institute, die unter unserer direkten Aufsicht stehen, vorerst darauf verzichten, Dividenden oder Gewinne auszuschütten. Wenig später bliesen die Europäische Zentralbank und die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA ins gleiche Horn. Wir europäischen Aufseher sind uns einig: Dividenden für das Geschäftsjahr 2019 sollen erst einmal bleiben, wo sie gerade am meisten gebraucht werden: im Bankensektor.

Die überwiegende Mehrheit der großen Banken in Europa hat mittlerweile freiwillig erklärt, erst einmal auf Ausschüttungen zu verzichten, zumindest bis zum 1. Oktober 2020. Die Institute stärken damit ihre Kapitalbasis. Genau das war Ziel aller aufsichtlichen Appelle. Ich gehe nun davon aus, dass auch die kleineren und mittleren deutschen Institute ihren Teil der Verantwortung übernehmen und vorübergehend keine Dividenden ausschütten.

Natürlich habe ich Verständnis für den Wunsch, die Erwartungen von Eigentümern zu erfüllen. Ich bin mir auch bewusst, dass kaum ein Institut die Empfehlungen der

Corona-Virus

LKA bittet Kreditwirtschaft um Prüfung verdächtiger Zahlung

Im Zusammenhang mit Betrugsfällen um gefälschte Internetseiten für Anträge von Corona-Soforthilfen hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) die Kreditwirtschaft des Bundeslandes informiert.

Kreditinstitute sollen bei Vorliegen bestimmter, nicht abschließender, Verdachtskriterien die Zahlungen eingehend prüfen. Dazu gehören die Auftraggeber Bezirksregierung Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln oder Münster, der Verwendungszweck „Corona-Soforthilfe (gefolgt von einer Bearbeitungsnummer)“ sowie Beträge in Höhe von 9.000, 15.000 oder 25.000 Euro. Sollten solche Gutschriften auf Konten eingehen, die

keine Geschäftskonten sind, die erst kurz zuvor eröffnet wurden, deren korrespondierendes Gewerbe zuvor abgemeldet wurde, die zuvor nicht gewerblich genutzt wurden, die für Minderjährige eröffnet wurden oder bei denen der Empfängername vom Begünstigten laut Verwendungszweck abweicht, weist das möglicherweise auf betrügerisch erwirkte Auszahlungen von Geldern durch die Bezirksregierungen NRW hin.

Im Zweifelsfall kann laut LKA NRW mit der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde Kontakt aufgenommen werden. Zuständig für die Entgegennahmen von Verdachtsmeldungen ist nach dem Geldwäschegesetz die Financial Intelligence Unit (FIU).

Aufsicht leichtfertig in den Wind schlägt. Das Gros der Institute wird Für und Wider von Ausschüttungen sorgfältig abwägen. Ergebnis dieser Abwägung sollte aber sein, erst einmal keine Dividenden auszuschütten.

Wer noch Zweifel an der Sinnhaftigkeit eines solchen Verzichts hegt, sollte sich vor Augen halten, dass die milliardenschweren Hilfsprogramme, die die Bundesregierung und die Landesregierungen aufgesetzt haben, auch den Banken selbst zugutekommen. Ohne diese Programme, ohne die Anpassungen der Aufsicht fänden derzeit in den meisten Instituten gar keine Diskussionen über Dividendenauszahlungen statt. Davon abgesehen lässt sich noch nicht sicher vorhersagen, wie brutal sich die Krise in den Bankbilanzen bemerkbar machen wird.

Daher noch einmal der eindringliche Appell an die Geschäftsleiter: Übernehmen Sie Ihren Teil der Verantwortung und lassen Sie nicht zu, dass die Kapitalbasis Ihres Instituts geschwächt wird. Dann besteht die Chance,

die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzumildern. Erste Signale aus dem deutschen Bankensektor lassen zumindest hoffen.

Wer aber entgegen allen Empfehlungen erlaubt, dass sein Institut in diesen schweren Zeiten Dividenden ausschüttet, der sollte sich fragen, ob er noch das volle Vertrauen der Bankenaufsicht verdient. Es kommt jetzt auf die Banken an! ■

➔ Linkempfehlung zum Thema

- Weitere Informationen zu Corona unter www.bafin.de.



Nicht nur zur Corona-Zeit: „Wir sind präventiv unterwegs“

Adam Ketessidis, Leiter der BaFin-Abteilung Restrukturierung/Systemaufsicht, über die Verbindlichkeit einer Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung, kurz: MaSanV, Handlungsoptionen von Kreditinstituten in ernsthaften Schwierigkeiten und Sanierungspläne in einer Pandemie.

Herr Ketessidis, MaSanV ist kurz für „Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung“. Abschnitt 3 regelt vereinfachte Anforderungen an Sanierungspläne. Wie hart ist die MaSanV?

Jedenfalls ist sie nicht weich. Die MaSanV ist eine Rechtsverordnung, die unmittelbar anwendbar ist. Sie beschreibt das Mindestmaß, das wir an die Sanierungspläne von Kreditinstituten anlegen. Dabei unterscheiden wir drei Ebenen:

Auf der ersten Ebene müssen die potentiell systemgefährdenden Institute und die weniger bedeutenden Institute mit hoher Priorität – genannt PSI und HP-LSI – fast alle Anforderungen an die Sanierungsplanung einhalten, die im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, in der Delegierten Verordnung der Europäischen Kommission und der MaSanV ausbuchstabiert werden.

Die zweite Ebene umfasst die weniger bedeutenden Institute, die weder PSI oder HP-LSI sind, noch von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen können. Diese Institute können von Erleichterungen profitieren. Zudem haben wir uns für ein vereinfachtes Verfahren entschieden, damit die Institute ihre Pläne in Form einer Excel-Tabelle einreichen können. Im nächsten Schritt wird das komplett digital erfolgen.

Schließlich brauchen Institute, die einem IPS, also einem Institutssicherungssystem angehören, keine Sanierungspläne zu entwerfen, wenn sie einen Antrag stellen und das IPS einen eigenen Plan einreicht.

Was sind die zentralen Punkte der MaSanV?

Ganz klar die Handlungsoptionen. Dabei handelt es sich um die Möglichkeiten, die Banken in kritischen Situationen bleiben. Wie können sie zum Beispiel in der Not noch Kapital generieren? Da gibt es von der Kapitalerhöhung über die Abschirmung von Risiken bis hin zum Verkauf von Geschäftsbereichen eine große Bandbreite. Aber nicht jede Bank ist gleich gut vorbereitet. Deshalb wollen wir die konkreten Handlungsoptionen in den Sanierungsplänen

einmal Schwarz auf Weiß sehen. Dann können wir sie mit ihrer Vergleichsgruppe messen – Stichwort: qualitatives Aufsichtsregime – und darauf hinwirken, dass sie sich verbessern.

Wie wirkt sich Corona auf die Sanierungsplanung aus?

Auch die Sanierungsplanung bleibt von der Pandemie nicht verschont. Die Aufsicht gewährt den Instituten Erleichterungen, um den Auswirkungen der Pandemie auf die Realwirtschaft und die Banken zu begegnen. Gleichwohl ist ein gut ausgearbeiteter Sanierungsplan gerade in diesen Zeiten sinnvoll, wenn Ausfälle drohen. Der Zweck des Sanierungsplans ist ja gerade, die Institute auf bestandsgefährdende Belastungen vorzubereiten. Daher lohnt es sich schon, zumindest bestimmte Kapitel aktuell zu halten, auch wenn es mühevoll ist. So konzentrieren auch wir uns in diesen Zeiten auf das Herzstück der Planung – die Handlungsoptionen – und gewähren Erleichterungen in allen anderen Bereichen.



Die Handlungsoptionen, die Banken in kritischen Situationen bleiben, gehören für BaFin-Abteilungsleiter Adam Ketessidis zu den zentralen Punkten der MaSanV.



Die Corona-Pandemie kann sich auch auf die Belastungsszenarien auswirken, die PSI und HP-LSI erstellen müssen, wobei es derzeit aus aufsichtlicher Sicht in Ordnung ist, wenn sie lediglich ein bereits vorhandenes marktweites Szenario fortschreiben, das die aktuellen Entwicklungen der COVID-19-Pandemie berücksichtigen kann. Dabei könnte das Sondergutachten der Wirtschaftsweisen helfen, das drei mögliche Szenarien betrachtet: Im ersten geht es schnell wieder aufwärts – wie bei einem „V“. Im zweiten Szenario braucht die Wirtschaft schon etwas länger – wie bei einem „U“. Und wenn die Wirtschaftsleistung langfristig stagniert, ergibt sich optisch ein „L“. Wir wollen nicht hoffen, dass sich dieses dritte Szenario verwirklicht.

Warum stammt der Sanierungsplan eigentlich nicht immer vom jeweiligen Institut?

Im Grundsatz ist genau das der Fall. Wenn Institutsicherungssysteme im genossenschaftlichen Sektor und bei den Sparkassen nicht nur die Einlagen garantieren, sondern auch den Bestand des Unternehmens, dann ist es folgerichtig, bei den Sanierungsplänen auch auf diesen Garantiegeber abzustellen. Etwas anders ist es in einem Mutter-Tochter-Verhältnis: Da erwarten wir vom Konzern, dass alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Sanierung seines gruppenangehörigen Unternehmens

wichtig sind, auf Ebene des einzelnen Unternehmens ablesbar bleiben und nicht auf Gruppenebene vermischt werden.

Wie geht es nun weiter mit der MaSanV?

Die MaSanV bleibt natürlich lebendig, Anpassungen schließe ich nicht aus. Die jetzige Veröffentlichung ist ein großer Wurf mit langem Anlauf: Die ersten Entwürfe für das MaSan-Rundschreiben stammen aus dem Jahr 2011. Jetzt ist es eine Verordnung geworden, die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsicht EBA umsetzt und eine Delegierte Verordnung der EU konkretisiert. Das schafft vor allem bei den Ausnahmen und vereinfachten Anforderungen, über die wir vorhin sprachen, Rechtssicherheit und Klarheit. Bei all den rechtlichen Vorgaben, erlaubt die MaSanV als qualitatives Aufsichtsregime viele Spielräume beim Beurteilungsmaßstab, die es nun im Sinne eines Best Practice auszufüllen gilt. ■

➔ Linkempfehlung zum Thema

- [Sanierungsplanung – MaSanV im Bundesgesetzblatt verkündet \(siehe Seite 8\)](#)



BaFinPerspektiven zu Sustainable Finance

Auf der BaFin-Homepage ist eine Ausgabe der BaFin-Perspektiven verfügbar, die sich dem Thema Nachhaltigkeit widmet. Dr. Levin Holle, Leiter der Abteilung Finanzmarktpolitik im Bundesfinanzministerium, beschreibt in seinem Beitrag unter anderem die Pläne des europäischen Gesetzgebers auf diesem Gebiet. Flankiert wird der Beitrag durch ein Interview mit MdEP Sven Giegold (Bündnis 90/Die Grünen), der die Sichtweise des Europäischen Parlaments einbringt. Die Initiativen auf globaler Ebene ordnet Frank Pierschel, BaFin, ein. Einblicke in die Ansichten der BaFin bieten zudem Elisabeth Roegele, Dr. Frank Grund und Raimund Röseler, allesamt Mitglieder des

BaFin-Direktoriums. Dr. Christian Thimann, Vorsitzender der Geschäftsleitung von Athora Deutschland, erläutert seine Ansichten zu Chancen und Risiken der Nachhaltigkeit. Silke Stremlau, Mitglied des Vorstands der Hannoverschen Kassen, setzt sich mit Haltung, Regulatorik und Querdenken im Finanzmarkt auseinander. Der Wissenschaftsjournalist und Fernsehmoderator Professor Harald Lesch von der Ludwig-Maximilians-Universität München nimmt in einem Interview Stellung zu der Frage, was überhaupt noch getan werden kann, um den Klimawandel aufzuhalten.

Gestresst

Zu den Schwerpunkten der Bankenaufsicht 2019 gehörten der Stresstest für Kreditinstitute unter nationaler Aufsicht und die Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie PSD2 – auch die war mit einigem Stress verbunden.



Im Jahr 2019 war der Geschäftsbereich Bankenaufsicht erneut in viele unterschiedliche und herausfordernde Themenfelder involviert – und da war die Corona-Krise noch weit weg. Neben die reguläre Aufsichtstätigkeit traten die „Durchführung LSI-Stresstest 2019 mit Überprüfung der Auswirkungen auf die Ertragslage und die Zinsänderungsrisiken“ und die „Prüfung von IT-Systemen und der dazugehörigen IT-Prozesse“ als aufsichtliche Schwerpunkte 2019 sowie die Umsetzung der zweiten

Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Service Directive 2 – PSD2).

Vergangenes Jahr trat außerdem die Ausnahme der deutschen Förderbanken vom Anwendungsbereich der europäischen Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD) in Kraft. Sie sind seither nicht mehr Teil des europäischen Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und unterliegen

damit wieder ausschließlich der nationalen Aufsicht durch BaFin und Bundesbank.

Aufsichtsschwerpunkte 2019

Das tägliche Aufsichtshandeln wird wesentlich durch die gemeinsam mit der Bundesbank jährlich festgelegten Schwerpunkte für die Aufsicht über die weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) in Deutschland bestimmt. Für die Aufsichtsschwerpunkte 2019 orientierten sich BaFin und Bundesbank an einer Reihe von Risiken für den LSI-Sektor: Ertragsrisiken, Zinsrisiken, Digitalisierung/IT-Risiken, Kreditrisiken einschließlich Entwicklungen im Immobiliensektor, Länderrisiken sowie Rechts- und Reputationsrisiken.

Die Aufsicht überwachte die Institute daher laufend und untersuchte dabei auch, ob die Risikovorsorge sowie die Risikosteuerungs- und Controllingprozesse der Institute im Immobilienbereich angemessen waren. Darüber hinaus nahmen die Aufseher 2019 die Ertrags- und Zinsrisiken im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) in den Blick.

Die Bankenaufsicht führte 2019 bei 161 LSIs Sonderprüfungen durch. Der Fokus lag bei einem Drittel der Sonderprüfungen auf Kreditrisiken, bei rund 10 Prozent auf Zinsrisiken und bei etwa 3 Prozent auf der Digitalisierung bzw. auf IT-Risiken. Die Bankenaufsicht führte außerdem 1.242 Aufsichtsgespräche, davon rund ein Drittel mit Beteiligung der BaFin.

Durchführung LSI-Stresstest 2019 mit Überprüfung der Auswirkungen auf die Ertragslage und die Zinsänderungsrisiken

Die Ertragsschwäche des deutschen Bankensystems – verbunden mit der Aussicht auf ein anhaltend niedriges Zinsniveau – beschäftigt die Bankenaufsicht schon länger. Im Jahr 2019 diente ihr der LSI-Stresstest – bestehend aus einem Umfrage- und einem Stresstestteil – als wesentliche Erkenntnisquelle, um besser bewerten zu können, wie sich das Niedrigzinsumfeld auf Erträge und Kapitalausstattung der deutschen Kreditinstitute auswirkt (siehe BaFinJournal

Oktober 2019). Insgesamt nahmen rund 1.400 kleine und mittelgroße Kreditinstitute unter unmittelbarer nationaler Aufsicht daran teil. Der Teilnehmerkreis umfasste damit rund 89 Prozent aller Kreditinstitute in Deutschland sowie etwa 38 Prozent der aggregierten Bilanzsumme.

Der Umfrageteil umfasste zwei Bereiche: BaFin und Bundesbank fragten zum einen die institutseigenen Plan- und Prognosedaten zur Gewinn- und Verlustrechnung sowie zu ausgewählten Bilanzpositionen ab. Zum anderen mussten die Kreditinstitute für fünf von der Aufsicht vorgegebene Zinsszenarien Ergebnissimulationen für den Zeitraum von 2019 bis 2023 durchführen.

Die Kreditinstitute ließen im Umfrageteil erkennen, dass die Gesamtkapitalrentabilität teilweise schwach ist. Nach den institutseigenen Planungen erwarteten sie jedoch im Durchschnitt über die kommenden fünf Jahre einen Anstieg um ca. 10 Prozent. Dabei ist jedoch anzumerken, dass etwa die Hälfte der Institute in ihrer Planung zu diesem Zeitpunkt noch von einer Zinserhöhung innerhalb des Planungszeitraums ausging. Die Aussicht auf ein anhaltend niedriges Zinsniveau lässt einen Rückgang der Rentabilität im deutschen Bankensektor allerdings wahrscheinlicher erscheinen.

Im Zinsszenario mit konstanten Zinsen des Stressteils sinkt die Gesamtkapitalrentabilität dementsprechend um über 10 Prozent. Im ungünstigsten Zinsszenario mit weiter sinkenden Zinsen kommt es gar zu einem deutlichen Einbruch der Gesamtkapitalrentabilität um über 50 Prozent. Doch auch in diesem ungünstigsten der fünf Zinsszenarien bleiben die deutschen Institute im Mittel noch in der Gewinnzone.

Die im Stresstestteil aufgedeckten Risiken zieht die BaFin heran, um die aufsichtliche Eigenmittelzielkennziffer der Institute zu bestimmen (siehe BaFinJournal Januar 2020). Ein Unterschreiten der Eigenmittelzielkennziffer ist eine wichtige Frühwarnschwelle für die Aufsicht. Außerdem nutzen Fachaufseher die Ergebnisse für ihre individuellen Aufsichtstätigkeiten, indem sie zum Beispiel schriftliche Stellungnahmen und Kapitalpläne anfordern und

auswerten. Bei anfälligen Instituten intensivieren BaFin und Bundesbank ihre Aufsichtsgespräche, begleiten sie also besonders eng und tragen so zur Stabilität des deutschen Bankenmarkts bei.

Prüfung von IT-Systemen und der dazugehörigen IT-Prozesse

Durch die fortschreitende Digitalisierung werden IT-Systeme und IT-Dienstleistungen für die Geschäftstätigkeit der Banken bedeutender und die Anforderungen an ihre Sicherheit, Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit steigen kontinuierlich.

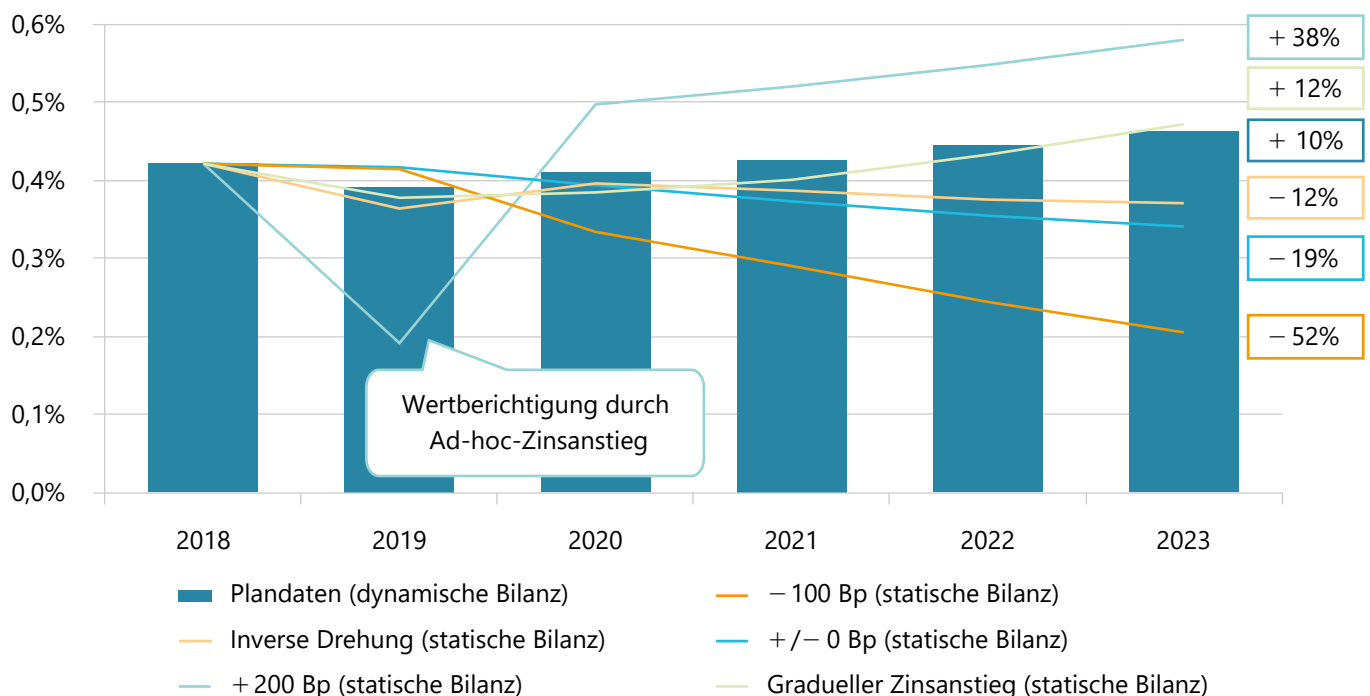
Die BaFin hat daher bereits 2017 in ihren Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) dargelegt, was sie

unter ordnungsgemäßer Geschäftsorganisation, wirksamem IT-Risikomanagement und angemessener technischer organisatorischer Ausstattung von Banken versteht.

Im Jahr 2018 hat die BaFin eine neue Organisationseinheit eingerichtet, die sich mit IT-Aufsicht, Zahlungsverkehr und Cybersicherheit befasst. Zu dieser Organisationseinheit gehört auch ein Team von Prüfern, das sich insbesondere mit IT-Prüfungen bei Banken und Versicherungsunternehmen beschäftigt.

Um IT-Risiken aufzudecken, ordnete die Bankenaufsicht 2019 Schwerpunktprüfungen im IT-Bereich an. Geprüft wurden vor allem solche Online-Banken und Institute, bei denen es in der Vergangenheit bereits zu

Entwicklung der Gesamtkapitalrentabilität im Planszenario sowie den verschiedenen Zinsszenarien



Anmerkungen: Die „statische Bilanz“ bedeutet, dass auslaufendes Bestandsgeschäft durch äquivalentes Neugeschäft zu den laut Szenario geltenden Konditionen ersetzt wird. Die „dynamische Bilanz“ bedeutet, dass keine aufsichtlichen Restriktionen hinsichtlich der Bilanzstruktur vorgegeben werden. Bp: Basispunkte

Quelle: BaFin und Deutsche Bundesbank

IT-Sicherheitsvorfällen oder anderweitigen IT-Problemen gekommen war. Das Prüfungsspektrum umfasste grundsätzlich alle Bereiche der BAIT, insbesondere jedoch das Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement. Hier schauten sich die Prüfer etwa an, ob die Banken angemessene Maßnahmen zur Informations- und Cybersicherheit wirksam umgesetzt sowie Schutzbedarfsfeststellungen und Risikoanalysen durchgeführt hatten, mit denen sich potenzielle Bedrohungen ermitteln lassen.

Auch im Auslagerungsmanagement und sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen waren bei einzelnen Instituten zum Teil erhebliche Mängel zu erkennen. Die Prüfer kontrollierten beispielsweise, ob die Banken jene Risiken, die mit dem Einkauf von IT-Dienstleistungen einhergehen, identifiziert und bewertet haben und ob sie diese Risiken angemessen überwachen und steuern (siehe [BaFinJournal Juli 2019](#)).

Die Prüfungen führten BaFin und Deutsche Bundesbank gemeinsam durch. Sie forderten die Banken auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Mängel schnellstmöglich zu beheben.

PSD 2-Umsetzung

Seit Inkrafttreten der PSD2-Umsetzung am 13. Januar 2018 benötigen Unternehmen, die Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste erbringen, eine Erlaubnis als Zahlungsinstitut. Sofern sie nur den Kontoinformationsdienst anbieten, greift ein erleichtertes Verfahren. Dann reicht eine Registrierung aus, um Zahlungsinstitut zu werden. Zudem können CRR-Kreditinstitute und E-Geld-Institute diese Dienstleistungen bereits im Rahmen ihrer vorhandenen Erlaubnis erbringen. Für Unternehmen, die diese Dienste bereits erbrachten, bevor eine Erlaubnispflicht bestand, gilt eine Übergangsregelung.

Im Jahr 2019 erteilte die BaFin zehn Unternehmen eine Erlaubnis zum Erbringen von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten. Zudem registrierte sie zwölf Unternehmen als reine Kontoinformationsdienste. Es ist zu beobachten, dass weiterhin ein reges Interesse an

etablierten Zahlungsdiensten wie etwa dem Finanztransfergeschäft besteht. Im Ergebnis hat sich deshalb die Zahl der Zahlungs- und E-Geld-Institute in Deutschland zwischen dem 13. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2019 auf insgesamt 76 verdoppelt.

Seit 14. September 2019 müssen Banken den Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern eine technische Schnittstelle bereitstellen und ihnen als Notfallmechanismus auch den Konto-Zugriff über die Kundenschnittstelle ermöglichen. Die BaFin kann eine Bank aber auf Antrag davon freistellen. Allerdings hat sie 2019 keine solche Ausnahme erteilt, da keines der antragstellenden Institute die dafür notwendigen Anforderungen an die Funktionalität und die Stabilität der Schnittstelle erfüllen konnte.

Ebenfalls seit dem 14. September 2019 gilt die Pflicht zur Starken Kundenauthentifizierung (SKA), insbesondere bei der Auslösung elektronischer Zahlungen (siehe [BaFinJournal September 2019](#)). Die größten Auswirkungen hat dies auf Kartenzahlungen im Internet, da eine solche Authentifizierung dafür in der Vergangenheit unüblich war. Allerdings stellte sich im Laufe des Jahres 2019 heraus, dass europaweit viele Online-Händler ihre Prozesse noch nicht so angepasst hatten, dass der Kunde während des Bezahlvorgangs eine SKA vornehmen kann. Dies verursachte einige Unsicherheiten.

Deshalb entschied sich die BaFin – in Abstimmung mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA und den anderen nationalen Aufsichtsbehörden – eine fehlende SKA bei Kartenzahlungen im Internet bis zum 31. Dezember 2020 aufsichtlich nicht zu beanstanden. Sie beobachtet aber die Marktentwicklung in diesem Zeitraum genau und wird auf eine zügige Umstellung innerhalb dieser Nachfrist hinwirken.

Schwerpunkte 2020

Die Bankenaufsicht der BaFin hat auch für 2020 in Zusammenarbeit mit der Bundesbank ihre Schwerpunkte definiert – abrufbar im [Internet](#). Als Herausforderung noch hinzugetreten ist das Corona-Virus. Hierüber hält die BaFin die Marktteilnehmer stets auf dem [Laufenden](#). ■



© istockphoto.com / erhui1979

Gewinn gegen Sicherheit?

Die Prüfung der Werthaltigkeit von Gewinnabführungsverträgen soll zeigen, wie tragfähig Verlustübernahmezusagen von Konzernen gegenüber ihren Versicherungstöchtern sind. Die BaFin behält die Vereinbarungen über die Genehmigung hinaus im Blick – zum Wohle der Kunden und der betroffenen Versicherer.

Die schwierige Wirtschaftslage, das Corona-Virus und die niedrigen Zinsen bestimmen derzeit das Umfeld, in dem sich Versicherungsunternehmen bewegen. In diesen Zeiten ist es für sie nicht leicht, mit den durch die Kunden anvertrauten Geldern Gewinne zu erwirtschaften und die versprochenen Verzinsungen zu gewährleisten. Dies trifft insbesondere Versicherer, die viele langlaufende Garantien übernommen haben, etwa in der kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherung. Ziel der Aufsicht ist es deshalb, die Eigenmittelbasis der Unternehmen zu stärken und Kapitalabflüsse aus den Unternehmen zu vermeiden.

Das Kapital soll im Unternehmen bleiben

Bereits seit 2011 müssen Lebensversicherer die Zinszusatzreserve bilden, eine zusätzliche Rückstellung, um auch in

Zeiten niedriger Zinsen die höheren Garantien aus früheren Jahren erfüllen zu können. Der Aufbau von zusätzlichen Rückstellungen führt dazu, dass am Ende des Jahres ein geringerer Überschuss verbleibt. In der Folge fällt auch die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer geringer aus.

Sollte der Versicherungsnehmer eine geringere oder auch gar keine Überschussbeteiligung erhalten, wäre es nicht gerecht, wenn das Unternehmen einen etwaigen Überschuss vollständig an die Aktionäre ausschütten würde. § 139 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) stellt deshalb klar, dass während des Aufbaus der Zinszusatzreserve Dividendenausschüttungen in Höhe des Teils vom Gewinn, mit dem das Unternehmen die Zinszusatzreserve aufbaut, gesperrt sind.

Ausnahme nur bei Zusage zur Verlustübernahme

Ausgenommen von dieser gesetzlichen Ausschüttungssperre sind vertragliche Gewinnabführungen an die Muttergesellschaft (siehe Infokasten). Und das hat auch einen Grund: Im Gegenzug für die Verpflichtung zur Gewinnabführung erhält das Versicherungsunternehmen die Zusage der Muttergesellschaft, dass diese die möglichen Verluste übernimmt. In guten Zeiten darf der Versicherer somit Geld ausschütten, in schlechten Zeiten bekommt er dafür seinen Verlust ersetzt. Die vertragliche Zusage schützt auch den Kunden, denn er kann darauf vertrauen, dass sein Versicherungsunternehmen bei einer möglichen Schieflage von der Muttergesellschaft gerettet wird.

Was ist die Zusage wert?

Was aber, wenn der Verlustfall eintritt und die Muttergesellschaft nicht zahlen kann? Der Kapitalabfluss aus den Versicherungsunternehmen durch Gewinnabführungsverträge ist gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nur dann zu rechtfertigen, wenn die Verlustzusage der Muttergesellschaft werthaltig ist. Die BaFin erwartet deshalb von den Versicherungsunternehmen, dass sie vor dem Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags genau prüfen, ob ihr Vertragspartner im möglichen Verlustfall in der Lage wäre, seine Verpflichtung zur Verlustübernahme einzuhalten. Die Unternehmen müssen der BaFin ihre Erkenntnisse aus der vor Vertragsabschluss durchgeführten Werthaltigkeitsprüfung mit dem Genehmigungsantrag einreichen.

Die BaFin wird Gewinnabführungsverträge nur genehmigen, wenn den potenziellen Nachteilen – zum Beispiel Schmälerung der Eigenmittelbasis und Eingriffe in die Unternehmensleitung – ausreichende Vorteile gegenüberstehen. Der entscheidende Vorteil wäre die ausreichende Wahrscheinlichkeit für eine Verlustübernahme im Krisenfall. Die Vertragspartner müssen sich vertraglich dazu verpflichten, die Werthaltigkeit der Verlustübernahmeverpflichtung regelmäßig zu überprüfen und der BaFin die Ergebnisse vorzulegen.

BaFin behält Gewinnabführungsverträge im Blick

Die BaFin erwartet von allen Versicherungsunternehmen, die einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen haben, dass sie die Bonität ihres Vertragspartners laufend beobachten. Dazu sollen die betroffenen Versicherungsunternehmen alle öffentlich zugänglichen oder von der Muttergesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen auswerten, beispielsweise den Jahresabschluss und Lagebericht des Mutterunternehmens. Die Leitfragen lauten: Ist nach der Ertrags- und Vermögenslage der Muttergesellschaft eine Verlustübernahme mit hinreichender

Definition

Gewinnabführungsvertrag

Damit verpflichtet sich eine Tochtergesellschaft, ihren Gewinn an ihre Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug übernimmt das Mutterunternehmen aber auch die möglichen Verluste des Tochterunternehmens. Die offizielle Bezeichnung ist daher neutraler und lautet „Ergebnisabführungsvertrag“. Er richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Regelungen des Aktiengesetzes sowie speziellen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsrechts.

Wahrscheinlichkeit möglich? Ist das Mutterunternehmen nur mit Hilfe Dritter in der Lage, Verluste zu übernehmen, da sein einziger Vermögenswert in der Beteiligung an dem Versicherungsunternehmen liegt, was etwa bei Zwischenholdings typisch ist? Gibt es in einer Versicherungsgruppe mehrere Verträge mit Verlustausgleichsverpflichtung, die dann einer Gesamtschau bedürfen?

Das Risiko, dass der Konzern seine Verlustübernahmeverpflichtung nicht erfüllt, sollen die Versicherungsunternehmen in ihr Risikomanagement einbetten und in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment ORSA) berücksichtigen. Sie müssen der Aufsicht ihre Erkenntnisse mitteilen, die aus diesen Informationen dann weitere Maßnahmen ableiten kann.

Kann das Mutterunternehmen den Vertrag einfach kündigen?

Die BaFin muss es genehmigen, wenn ein Konzern den Gewinnabführungsvertrag beenden will, beispielsweise durch Kündigung. Das hat der Gesetzgeber erst kürzlich klargestellt, indem er § 12 Absatz 1 S. 1 VAG geändert hat. Die Aufsicht prüft dann, ob im Fall der Kündigung die Belange der Versicherungsnehmer ausreichend gewahrt bleiben. Die Vertragsparteien müssen der BaFin nachweisen, dass den Versicherten durch den Wegfall der Verlustübernahmezusage keine Nachteile entstehen. ■

Autorin

Ann Sohns

BaFin-Referat Nationale Gesetzgebung
im Versicherungssektor, Versicherungsrecht

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Companhia de Seguros Allianz Portugal, S.A.

Das portugiesische Versicherungsunternehmen Companhia de Seguros Allianz Portugal, S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Portugal das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

Companhia de Seguros Allianz Portugal, S.A. (9570)
Rua Andrade Corvo, 32
1069-014 Lissabon
PORTUGAL

VA 26-I 5000-PT-9570-2020/0001

Tua Assicurazioni S.p.A.

Das italienische Versicherungsunternehmen Tua Assicurazioni S.p.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Italien das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Krankheit
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und
Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:
 Tua Assicurazioni S.p.A. (9569)
 Via Tazio Nuvolari 1
 20143 Mailand
 ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-9569-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

HELVETIA schweizerische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 6. März 2020 der HELVETIA schweizerische Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 24 Geschäfte der Verwaltung von
Versorgungseinrichtungen

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der Rückversicherung.

Versicherungsunternehmen:
 HELVETIA schweizerische
 Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
 Weißbadlergasse 2
 60311 Frankfurt am Main

VA 23-I 5000-1137-2020/0001

Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 10. März 2020 der Provinzial Nord Brandkasse AG die Erlaubnis zum Betrieb der folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) erteilt:

- Nr. 14 Kredit
 - a) Allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfuhrkredit
 - c) Abzahlungsgeschäfte
 - d) Hypothekendarlehen
- Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:
 Provinzial Nord Brandkasse Aktiengesellschaft
 Die Versicherung der Sparkassen (5446)
 Sophienblatt 33
 24114 Kiel

VA 32-I 5000-5446-2019/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Erweiterung des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Schweden aus für das nachstehende Land erteilt:

Slowakei

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:
HDI Global Specialty SE (5178)
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-SK-5178-2020/0001

Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG

Die BaFin hat der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG die Zustimmung zur Erweiterung des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr in den nachstehenden Ländern erteilt:

Polen, Tschechien

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 19 Leben

Versicherungsunternehmen:
Sparkassen-Versicherung Sachsen
Lebensversicherung AG
An der Flutrinne 12
01139 Dresden

VA 22-I 5079-PL-1153-2020/0001
VA 22-I 5079-CZ-1153-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Starr Europe Insurance Limited

Das maltesische Versicherungsunternehmen Starr Europe Insurance Limited ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Malta das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:
Starr Europe Insurance Limited (9527)
Vision Exchange Building
Territorials Street
Mriehel
BKR 3000 Birkirkara
MALTA

VA 26-I 5000-MT-9527-2020/0002

Swiss Life Liechtenstein AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen Swiss Life Liechtenstein AG ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Swiss Life Liechtenstein AG (7878)
Industriestrasse 56
9491 Ruggell
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-7878-2020/0001

The Standard Club Ireland Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen The Standard Club Ireland Designated Activity Company ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

The Standard Club Ireland Designated Activity Company (9537)
Fitzwilliam Hall
Fitzwilliam Place
Dublin 2
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-9537-2020/0001

UNIQA Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság

Das ungarische Versicherungsunternehmen UNIQA Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 1 Unfall
Nr. 2 Krankheit
Nr. 7 Transportgüter
Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

UNIQA Biztosító Zártkörűen Működő Részvénytársaság (9532)
Róbert Károly körút 70-74
1134 Budapest
UNGARN

VA 26-I 5000-HU-9532-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr in Deutschland

iptiQ EMEA P&C S.A., Niederlassung Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen iptiQ EMEA P&C S.A. ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb seiner Niederlassung in Deutschland, iptiQ EMEA P&C S.A., Niederlassung Deutschland, um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

iptiQ EMEA P&C S.A.
2a, rue Albert Borschette
1246 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

iptiQ EMEA P&C S.A.,
Niederlassung Deutschland (5225)
Arabellastrasse 30
81925 München

VA 26-I 5000-LU-5225-2020/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Berkshire Hathaway International Insurance Limited, Deutschland

Das britische Versicherungsunternehmen Berkshire Hathaway International Insurance Limited hat Herrn Andreas Krause mit Wirkung vom 28. Februar 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Berkshire Hathaway International Insurance
Limited (7818)
4th Floor
8 Fenchurch Place
London EC3M 4AJ
GROSSBRITANNIEN

Niederlassung:

Berkshire Hathaway International Insurance
Limited, Deutschland (5183)
Caecilienstrasse 30
50667 Köln

Bevollmächtigter:

Andreas Krause

VA 26-I 5004-GB-5183-2019/0001

Standard Life Versicherung, Zweig- niederlassung Deutschland der Standard Life International Designated Activity Company

Das irische Versicherungsunternehmen Standard Life International Designated Activity Company hat Herrn Richard Reinhard mit Wirkung vom 13. Januar 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Standard Life International Designated
Activity Company (9093)
90 St Stephens Green
Dublin 2
IRELAND

Niederlassung:

Standard Life Versicherung,
Zweigniederlassung Deutschland
der Standard Life International Designated
Activity Company (1348)
Lyoner Straße 15
60528 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Richard Reinhard

VA 26-I 5004-IE-1348-2020/0001

**ZURICH Insurance plc
Niederlassung für Deutschland**

Das irische Versicherungsunternehmen ZURICH
Insurance Public Limited Company hat Herrn Dr. Carsten
Schildknecht mit Wirkung vom 4. Februar 2019 zum

Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in
Deutschland bestellt.

Versicherungsunternehmen:

ZURICH Insurance Public Limited Company (7972)
La Touche House
Dublin 1
IRLAND

Niederlassung:

ZURICH Insurance plc Niederlassung
für Deutschland (5151)
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main

Bevollmächtigter:

Dr. Carsten Schildknecht

VA 21-I 5004-5151-2019/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Ageas Insurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das
britische Versicherungsunternehmen Ageas Insurance
Limited mit Wirkung vom 1. April 2020 einen Bestand an
Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland
belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen
enthalten sind, auf das britische Versicherungsunter-
nehmen RiverStone Insurance (UK) Limited übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Ageas Insurance Limited (7647)
Ageas House
Tollgate
Eastleigh SO53 3YA
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

RiverStone Insurance (UK) Limited (9138)
161-163 Preston Road
Brighton BN1 6AU
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-7647-2019/0001

AXA Versicherung Aktiengesellschaft

Die BaFin hat durch Verfügung vom 26. Februar 2020 den
Vertrag vom 29. April 2019 einschließlich des Nachtrags
vom 4. November 2019 genehmigt, durch den die
AXA Versicherung AG einen Teilbestand auf die Ambra
Versicherung AG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der
Genehmigungsurkunde am 29. Februar 2020 wirksam
geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AXA Versicherung Aktiengesellschaft (5515)
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Ambra Versicherung AG (5199)
Stemmerstraße 14
78266 Büsingen am Hochrhein

VA 44-I 5000-5199-2019/0001

E + S Rückversicherung AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. März 2020 den Vertrag vom 27. September 2019 genehmigt, durch den die E + S Rückversicherung AG einen Teilbestand auf die Bothnia International Insurance Company Limited übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 16. März 2020 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

E + S Rückversicherung AG (6908)
Karl-Wiechert-Allee 50
30625 Hannover

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Bothnia International Insurance Company Limited
Eerinkinkatu 27
00180 Helsinki
FINNLAND

VA 43-I 5000-6908-2019/0003

Hannover Rück SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 4. März 2020 den Vertrag vom 27. September 2019 genehmigt, durch den die Hannover Rück SE einen Teilbestand auf die Bothnia International Insurance Company Limited übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 16. März 2020 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Hannover Rück SE (6941)
Karl-Wiechert-Allee 50
30625 Hannover

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Bothnia International Insurance Company Limited
Eerinkinkatu 27
00180 Helsinki
FINNLAND

VA 43-I 5000-6941-2019/0003

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HDI Global Specialty SE

Die HDI Global Specialty SE hat ihr Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Slowenien aus der schwedischen Niederlassung heraus in der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 15 Kaution

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE
Roderbruchstr. 26
30655 Hannover

VA 43-I 5079-SI-5178-2020/0001

Newline Europe Versicherung AG

Die Newline Europe Versicherung AG hat ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Kroatien in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 1 Unfall

Versicherungsunternehmen:

Newline Europe Versicherung AG (5228)
Schanzenstraße 28a
51063 Köln

VA 36-I 5079-HR-5228-2019/0001

Widerruf der Erlaubnis

MAN Pensionsfonds AG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 19. Februar 2020 gemäß § 304 VAG die der MAN Pensionsfonds AG erteilte Erlaubnis für den gesamten Geschäftsbetrieb zum 26. Februar 2020 widerrufen.

Der Widerruf erfolgte aufgrund Verzichts auf die Erlaubnis seitens des Unternehmens.

Pensionsfonds:

MAN Pensionsfonds AG (3326)
Dachauer Straße 641
80995 München

VA 13-I 5000-3326-2019/0002

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

CBL Insurance Europe dac

Das irische Versicherungsunternehmen CBL Insurance Europe dac hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

CBL Insurance Europe dac (9348)
13 Fitzwilliam Street Upper
Dublin 2
IRELAND

VA 26-I 5000-IE-9348-2020/0001

Eurovita Assicurazioni S.p.A.

Das italienische Versicherungsunternehmen Eurovita Assicurazioni S.p.A. hat im Zuge einer Fusion mit dem italienischen Versicherungsunternehmen Eurovita S.p.A. in Deutschland sein gesamtes Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Eurovita Assicurazioni S.p.A. (9025)
Via dei Maroniti n. 12
00187 Rom
ITALIEN

VA 26-I 5000-IT-9025-2020/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Aschaffener Straße 19, 60599 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird im BaFinJournal auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.